

**Agenda Kinderschutz in der Jugendhilfe
- Handreichung für die Jugendhilfe / 3.3.2009 -**

Agenda child protection for child and youth services

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beinhaltet eine Handreichung für in der Jugendhilfe verantwortliche Fachkräfte, die sich in Grenzsituationen mit selbst- oder fremdgefährlichen Kindern und Jugendlichen allein gelassen sehen. Weder Gesetzgeber noch Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Landesjugendämter, Jugendämter oder Träger haben bisher ausreichend normative oder fachliche Strukturen zur Verfügung gestellt, wie sich die Betreuung in zugespitzten Situationen unter gleichzeitiger Beachtung der Kindesrechte darstellt. Für die Verantwortlichen geht es um den im Einzelfall schwer zu verbindenden Doppelauftrag der Erziehung bei gleichzeitiger Beachtung von Gefährdungen, die von einem Kind oder Jugendlichen ausgehen. Ziel der Studie ist es, durch strukturelle Rahmenbedingungen dem Zielkonflikt „Pädagogik und Zwang“ zu begegnen und dadurch den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Pädagogische Freiheit soll qualitativ nicht eingeschränkt werden. Hervorzuheben sind die Kinderschutzthesen am Schluss der Agenda.

Schlüsselwörter

Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Grauzonen der Jugendhilfe, „Pädagogik und Zwang“, „pädagogische Grenzsetzung“, unzulässige Gewalt, Aufsichtspflicht

Abstract

This paper contains guidelines for those responsible in youth welfare, who feel unsupported in their work in situations with young children and adolescents, who endanger themselves or others because the present existing guidelines appear insufficient. Neither those responsible for laws nor the governing bodies of the charitable care organisations, regional youth offices, local youth offices or organisations responsible for care provision have up to now provided sufficient normative or professional structures, which give guidelines for adequate procedures in crisis situations while taking into account the rights of children. For the responsible staff it is a question of the problem of the double-headed task of education while at the same time taking into account the dangers emanating from the child or the adolescent. The aim of this study is to consider the conflict between pedagogics and constraint by implementing a structural framework and in doing so to improve the protection of our children without limiting the quality of our pedagogical freedom. Please note the finally “theses of child protection”

Key words

Child's well-being, hazard of child's well-being, legal limbos in child and youth services, “Education and constraint”, to set limits in education, illegal violence, parent has custody of child.

Geleitwort Prof. Dr. Eva Schuster / KFH Mainz

Kindeswohlgefährdung ist ein Thema, das in der Fachöffentlichkeit breite Beachtung findet. Die Juristen sprechen beim Begriff „Kindeswohl“ von einem „unbestimmten Rechtsbegriff“. Für die Jugendhilfe bedeutet dies, dass seine Bedeutung nicht ein für alle mal festgelegt werden kann, sondern jeweils neu ausgelegt werden muss. Diese Offenheit wird immer wieder kritisiert, da sie scheinbar für jede Interpretation und Subjektivität zugänglich ist. Diese Unsicherheiten bei der Einschätzung gelten gleichermaßen für das belastende Elternhaus wie für die aufnehmende Jugendhilfeeinrichtung. Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wird in Fachkreisen als letzte Maßnahme praktiziert. Zu diesem Zeitpunkt ist dem fallzuständigen Sozialarbeiter bewusst, dass aufgrund der Erziehungs- und Sozialisationsdefizite ein Verbleib des Kindes im Elternhaus nicht mehr verantwortet werden kann. Der Verbleib des Kindes im Elternhaus wäre ein nicht zu kalkulierendes Risiko für die Entwicklung des jungen Menschen. Ausgegangen wird dabei davon, dass die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen durch den Wegfall der Risiken im Elternhaus die Entwicklung des Kindes sichern kann. Risiken, die durch die Fremdplatzierung des Kindes oder Jugendlichen durch die Jugendhilfeeinrichtung entstehen, werden in der Fachöffentlichkeit kaum thematisiert. Das Verdienst des Beitrags von Martin Stoppel ist es, einerseits einen kritischen Blick auf die Transparenz des pädagogischen Geschehens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns zu ermöglichen. Und andererseits eine Stabilisierung der Handlungssicherheit des pädagogischen Personals voran zu treiben, die Sicherheit vermittelt und gleichzeitig Kinderrechte schützt.

Gliederung:

1. Vorbemerkung
2. Konkretisieren der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“
3. Erziehung und Kinderschutz
 - 3.1 Pädagogik und Gewalt
 - 3.2 Die Dialektik „Pädagogik und Zwang“
 - 3.3 Die Grauzone Freiheitsbeschränkung / Freiheitsentzug
4. Weitere Grauzonen der Jugendhilfe / Grenzbereiche pädagogischen Handelns
5. Intensivieren des konkreten Minderjährigenschutzes
6. Zusammenfassung / **Kindesschutzthesen**

Vorbemerkung

Es ist eine besondere persönliche und gesellschaftliche Herausforderung, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Eltern, Schule, Jugendhilfe und Gesetzgeber sind aufgerufen, Ideen zu entwickeln, um qualifizierte Erziehung zu ermöglichen. Vor Allem geht es darum, „Kindeswohlgefährdungen“^{1,2} entgegen zu treten, zur Zeit z.B. in § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im Bundeskinderschutzgesetz (Entwurf) und in Landeskinderschutzgesetzen auf die Elternsphäre und im Wesentlichen auf Verfahrensnormen formellen Kindesschutzes bezogen, nicht auf in der Jugendhilfe vorhandene Grauzonen. Ein

¹ Der Kinderschutz umschließt Kinder und Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres).

² Statistisches Bundesamt: „Inobhutnahmen“ stiegen in 2006 um 2% auf 25.847, in 2007 um 8,4% auf 28.200, 1995-2005 um 40%, Vernachlässigungen 2006 um 130 auf 2.942. 2007 wurden 10.800 vollständige oder teilweise Entzüge elterlicher Sorge registriert.

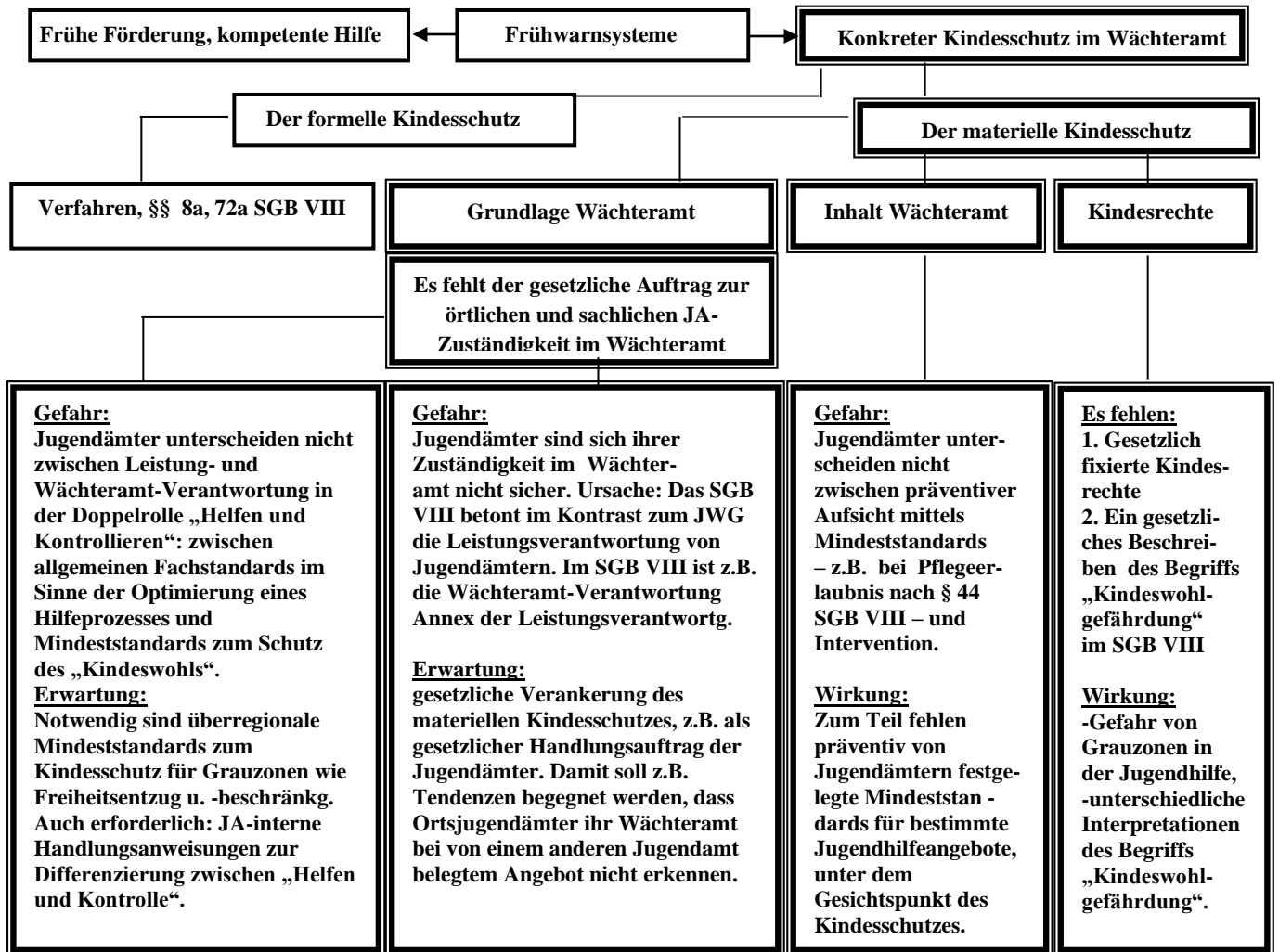
Kern funktionierenden Kindesschutzes liegt daher in einer intensiven selbstkritischen Betrachtung der Jugendhilfe und in einer Erweiterung des formellen Kindesschutzes auf den materiellen Kindesschutz. Letzterer bedeutet, dass Verfahrensqualität durch normative Stützen zugunsten der Erziehungsverantwortlichen ergänzt wird: als Verhaltensmaxime zur Stärkung der Kindesrechte, aber auch zur Stabilisierung eigener Handlungssicherheit (Strukturqualität), z.B. durch Konkretisieren der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sowie mittels der Dialektik „Pädagogik und Zwang“, um Gewalt aus Erziehungsprozessen heraus zu filtern.

Integrale Bestandteile des Kindesschutzes sind der Erziehungsprozess und die Kindesrechte, sodass der materielle Kindesschutz über Ansätze wie „Kindesrechte in die Verfassung“, „pflichtige Vorsorgeuntersuchungen für Kleinkinder“, „Stärkung familienrichterlicher Funktionen“ sowie Verfahrensansätze des § 8a SGB VIII hinausgeht. Vielmehr ist ein Gesamtkonzept unabdingbar, wobei es nicht darum geht, Elternrechte einzuschränken. Die Elternautonomie ist bereits nach derzeitiger Rechtslage durch die „Kindeswohlgefährdung“ begrenzt und hat auch nur mittelbaren Einfluss auf die Erziehung in Jugendhilfeangeboten. Entscheidend ist, dass die Jugendhilfe einen eigenen Orientierungsrahmen entwickelt, bestehend aus allgemeinen, einheitlich geltenden Fachstandards und normativ strukturellen Elementen. Die Intensivierung des auf Eltern bezogenen Kindesschutzes bleibt aber Auftrag.

Diese Agenda will daher nicht an von Medien kolportierte, gravierende Vorkommnisse in Familien anknüpfen, die ein darüber hinaus reichendes, weitverbreitetes Versagen elterlicher Erziehung befürchten lassen, Kindesvernachlässigungen und -verwahrlosungen mit körperlicher und emotionaler Wirkung verursachend sowie in weiterer Folge fehlende Bildungsförderung beinhaltend. Vielmehr stehen vergleichbare *Ereignisse in Pflegefamilien (BW 2006, NRW 2008) im Vordergrund. Diese zeigen, dass sich Kindesschutz nicht nur auf die Elternsphäre erstreckt (§ 8a SGB VIII), sondern auch innerstrukturelle Verbesserungen der Jugendhilfe erfordert, z.B. für Jugendämter personell, organisatorisch sowie in der Doppelrolle „Helfen und Kontrolle“.*

Ziel ist es auch, eine Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ Jugendhilfefachkräften als Orientierungsrahmen zur Verfügung zu stellen, um dadurch und mittels anderer Strukturen deren Handlungssicherheit zu stützen. Die in dieser Agenda enthaltene „Handreichung für die Jugendhilfe“ versteht sich daher nicht als Bevormundung von Fachkräften, vielmehr als Hilfestellung für deren schwierige, oft von Grenzfällen dominierte alltägliche Arbeit. *Den Anforderungen des Kindesschutzes werden wir freilich nur entsprechen, wenn die notwendige Strukturierung der Jugendhilfe zugleich durch eine Brücke zwischen pädagogischer Fachlichkeit und normativ-rechtlichen Ansätzen getragen ist.*

Die nachfolgende Übersicht des Kinderschutzzrahmens soll die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe hervorheben und Schwachstellen im materiellen Kinderschutz verdeutlichen.



2. Konkretisieren der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist nur im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Zusammenhang mit der Elternsphäre und der Funktion des Familienrichters umschrieben (§ 1666 BGB): Danach liegt eine Gefährdung des „körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls“ oder des „Vermögens“ vor und die Eltern sind „nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden“.

Für das staatliche Wächteramt der Jugendämter fehlt im SGB VIII ein eindeutiger Handlungsauftrag im Sinne der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (§§ 85, 86), was teilweise zu ausschließlich leistungs- und finanzierungsorientierten Betrachtungen führt. Darüber hinaus fehlt insgesamt für das Wächteramt der Jugend- und Landesjugendämter eine SGB VIII-Erläuterung zur „Kindeswohlgefährdung“. Beide Feststellungen basieren auf der Erkenntnis, dass im SGB VIII vorrangig Sozialleistungen geregelt sind. Dies ist aber insbesondere angesichts der gegenüber Familien und Jugendhilfeangeboten unterschiedlichen Schutzfunktion nicht ausreichend (Bemerkung: der Bundeskinderschutzgesetz- Entwurf schweigt hierzu):

- Für Familien besteht aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes der Familie und des Erziehungsrechts (Elternautonomie) ein bis zur Grenze des Sorgerechtsmissbrauchs und der Nichtwahrnehmung des Sorgerechts vom Staat nicht kontrollierter Handlungsfreiraum (Art. 6 II GG). Der Staat tritt durch familienrichterliche Auflagen oder durch Entzug einzelner Befugnisse bzw. des Sorgerechts in Erscheinung (§ 1666 BGB), bei nicht

rechtzeitiger richterlicher Entscheidung das Jugendamt z.B. durch „Inobhutnahme“ (§ 42 SGB VIII). Fachliche Begründung: Im Unterschied zur Jugendhilfe, insbesondere zu Einrichtungen wie Heimen, besteht eine mit Bindungswirkung versehene natürliche Gemeinschaft, innerhalb derer Kinder/Jugendliche leben und deren Interessen den Staat prinzipiell nichts angehen.

- Die Erziehung in Jugendhilfeangeboten durch Erziehungsberechtigte unterliegt hingegen engerer staatlicher Kontrolle.

Die Gesellschaft fordert hier intensive Transparenz pädagogischen Geschehens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns Erziehungsberechtigter, da deren Erziehung im Wesentlichen dem elterlichen Einfluss entzogen ist, vor allem in Heimen. Diese staatliche Kontrolle bedeutet, dass auf Grund der Professionalität und den damit verbundenen Qualitätsansprüchen das „Kindeswohl“ umfassender geschützt wird, d.h. auch grundlegende pädagogische, personelle, sachliche und organisatorische Rahmenbedingungen überprüft werden. Dementsprechend geht es vorrangig darum, zur Sicherung des „Kindeswohls“ – auch präventiv – Verhaltensmaxime zu beschreiben, die zugleich PädagogenInnen stützen (nachfolgend und Ziffern 3 -5).

Auch in der gesellschaftlichen Praxis sind das „Kindeswohl“ und dessen Gefährdung bisher nur insoweit eindeutig festgelegt, wie es um Lebens- und erhebliche Gesundheitsgefahr geht. Darüber hinaus öffnet sich aber mit den unbestimmten Rechtsbegriffen ein unklarer Schutzbereich, der unterschiedlichen Interpretationen durch Jugendhilfeanbieter, Jugendämter und Landesjugendämter offen steht. Soll aber der materielle Kinderschutz gestärkt werden, ist eine Konkretisierung beider Begriffe erforderlich³.

Folgende Konkretisierungen werden vorgeschlagen:

- „*Kindeswohl*“ beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das Ziel selbständigen, verantwortungsbewussten Handelns („*allgemeines Kindeswohl*“). Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedlichen Interpretationen „*allgemeines Kindeswohls*“ offen steht, unter weitest möglicher Berücksichtigung des Kindeswillens.
- „*Kindeswohlgefährdung*“ in der *Elternsphäre*: KWG beinhaltet die Gefährdung der körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung oder des Vermögens eines Minderjährigen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 BGB).
- *Konkretisierung für die Eltern- und Jugendhelfesphäre*: KWG liegt vor bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr, darüber hinaus nur in Verbindung mit der Prognose einer über einen längeren Zeitraum andauernden Gefährdung des „*Kindeswohls*“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, z.B. bei unzulässiger Gewalt des Erziehenden, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Gefährdung eines Kindesrechts. Im Rahmen von Vernachlässigung beinhaltet dies, dass auf Grund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
- *Zum Wächteramt von Jugend-/Landesjugendämtern gegenüber Jugendhilfeangeboten*: Auf Grund erforderlicher Professionalität und Qualität liegt KWG auch vor, wenn

³ Bemerkung: Da eine Definition der „*Kindeswohlgefährdung*“ für die Jugendhilfepraxis nur allgemeiner Rahmen sein kann, bedarf es zusätzlich einer Auflistung von Indikatoren, bei deren Vorliegen das Jugendamt und Jugendhilfeanbieter in die Überprüfung einer „*Kindeswohlgefährdung*“ eintreten (Gefährdungsprognose). Solche Indikatorenkonzepte sollten Methoden und Instrumente beinhalten, welche die Definition „*Kindeswohlgefährdung*“ so operationalisieren, dass z.B. bei der Frage der „*Vernachlässigung*“ eine weitestgehend objektivierbare Bewertung ermöglicht wird und daraus wiederum konkreter Handlungsbedarf und Handlungsoptionen erwachsen können.

grundlegende pädagogische, personelle, sachliche oder organisatorische Mindeststandards nicht garantiert sind, von Jugend- und Landesjugendämtern dem „Kindeswohl“ entsprechend festgelegt.

Wichtig: „Kindeswohlgefährdung“ lässt sich – mit Ausnahme einer akuten Leib- oder Lebensgefahr – nicht allein aus einer bestehenden Situation heraus beurteilen. Vielmehr ist aus dem Istzustand „gewichtige Anhaltspunkte“ die Prognose zu stellen, ob – über einen längeren Zeitraum betrachtet – eine andauernde Gefahrenlage anzunehmen ist. Die Prüfung einer „Kindeswohlgefährdung“ umfasst also folgende Schritte (§ 8a SGB VIII):

- „Gewichtige Anhaltspunkte“ einer KWG → liegen Tatsachen vor, die auf das Vorliegen einer KWG schließen lassen? (Bemerkung: Vermutungen reichen nicht aus).
- Gefährdungsprognose → resultiert aus einem „gewichtigen Anhaltspunkt“ eine KWG? Feststellen der KWG mittels Prognose: Ist eine über längeren Zeitraum andauernde Gefährdung anzunehmen, d.h. eine akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung des „Kindeswohls“ (s. o.) führt, z.B. in Form der Vernachlässigung. Die Prognose stellt eine Bewertung dar, deren zugrunde liegenden Tatsachen auch gerichtlich unter Beweis zu stellen wären.

Die Prognose tragenden Tatsachen und die daraus resultierende Bewertung müssen schriftlich und schlüssig festgehalten werden (Dokumentation).

3. Erziehung und Kinderschutz

3.1 Pädagogik und Gewalt

Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung anzunehmen, zu unterstützen und zu fördern. Sie erfordert Orientierung geben und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 I SGB VIII).

Das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ vom 2.11.2000

- sieht in §1631 II BGB vor, „dass „Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben“, „körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind“.
- Zugleich basiert die Regelung auf der Grundannahme einer *Trennung zwischen Erziehung und zivilrechtlicher Aufsicht*, wie dies auch der Beschreibung der Personensorge in § 1631 Abs. 1 BGB entspricht, wo zwischen „Erziehung, Pflege, Aufsicht und Aufenthaltsbestimmung“ unterschieden wird. Demnach ist das Gewaltverbot auf den Erziehungsprozess begrenzt, nicht insgesamt auf die Personensorge bezogen.

Vom Wortlaut des § 1631 II BGB ausgehend, wird Gewalt also als „entwürdigende Maßnahme“ definiert. Die Trennung von Erziehung und Aufsicht zu Grunde legend, bedarf es ergänzend zu dieser Primärdefinition jedoch einer konkretisierenden Betrachtung, was unter „Gewalt“ zu verstehen ist, sind doch in der Aufsichtsverantwortung Optionen verankert, die sich als zulässige „Gewalt“ darstellen, z.B. als Freiheitsentzug (§ 1631b BGB). Es bleibt demnach die Frage, wie sich unzulässige Gewalt in der Erziehung (§ 1631 II BGB) von zulässiger Gewalt in der Aufsicht abgrenzt und welche abschließende Definition damit dem Begriff „Gewalt“ zufällt. In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzustellen:

- Zulässige Gewalt ist ausschließlich in Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für den Minderjährigen oder Dritte als Bestandteil von Aufsichtsverantwortung vorstellbar und auch nur unter Beachtung des Strafrechts, in keinem Fall Instrument der Erziehung.
- Da Gewalt nur im Zusammenhang mit Aufsicht zulässig ist, bedarf es auch zur Sicherung der Kindesrechte einer Trennung zwischen Erziehungs- und Aufsichtsverantwortung.
- Im Rahmen der Aufsicht wird somit nachfolgend (Ziffer 3.2) der Begriff „Zwang“ verwendet, um Maßnahmen zu beschreiben, denen zur Beseitigung einer Eigen- oder Fremdgefährdung Gewaltpotential zu Grunde liegt.

Gewalt beinhaltet „Zwang“ zur Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen als zulässige Gewalt, darüber hinaus unzulässige Eingriffe in ein Minderjährigenrecht als unzulässige Gewalt, d. h. ohne Gefahrenlage und dem „allgemeinen Kindeswohl“ widersprechend. Gewalt erfolgt durch körperliches oder seelisches Einwirken. „Pädagogische Grenzsetzungen“⁽⁴⁾ sind keine Gewalt, da das „allgemeine Kindeswohl“ derartiges erzieherisches Handeln stützt. Unzulässige Gewalt stellt somit einen Eingriff in ein Kindesrecht dar, der weder eine verhältnismäßige Reaktion auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen beinhaltet noch „allgemeinem Kindeswohl“ entspricht. Die „Verhältnismäßigkeit“ erfordert, dass kein weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifendes Handeln in Betracht kommt. Eigen- oder Fremdgefährdung erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte, etwa der Gesundheit bei Krankheitsuneinsichtigkeit. Derartigen akuten Gefahren ist durch „Zwang“ (Ziffer 3.2) zu begegnen, der erforderlich, geeignet und „verhältnismäßig“ ist.

Begründung:

In der Erziehung besteht der rechtliche Zulässigkeitsrahmen des „allgemeinen Kindeswohls“, d.h. Konzepte und Erziehungsmaßnahmen folgen dem Ziel selbständigen und verantwortungsbewussten Handelns. Selbst wenn also in der Erziehung praktizierte „pädagogische Grenzsetzungen“ gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen gerichtet sind und damit auch als Gewalt empfunden werden, so sind sie doch einerseits nicht „entwürdigend“, weil dem allgemeinen Wohl des Kindes entsprechend. Andererseits stellen sie aber auch keine Eingriffe in Minderjährigenrechte dar, die der zivilrechtlichen Aufsichtsverantwortung zuzuordnen wären. Zugleich sind sonstige Eingriffe in ein Minderjährigenrecht, jenseits „pädagogischer Grenzsetzung“, entweder als zulässige Maßnahmen zur Abwehr einer vom Minderjährigen ausgehenden Eigen- oder Fremdgefährdung zu sehen oder – und das ist unzulässige Gewalt – als nicht vom „allgemeinen Kindeswohl“ getragenes Handeln ohne Vorliegen einer Eigen- bzw. Fremdgefährdung (z.B. Schlagen und Isolieren).

Gewalt

Zulässige Gewalt		Unzulässige Gewalt	
„Zwang“: Maßnahmen, die auch (a) oder ausschließlich (b) der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen dienen		Handeln ohne Gefahrenlage und dem „allgemeinen Kindeswohl“ (*) widersprechend	
(a) Erziehung und „Zwang“: z.B. Kind wird gehindert, eine belebte Straße zu überqueren	(b) „Zwang“: z.B. körperlicher Zwang bei „Notwehr“; etwa ein Jugendlicher wird auf den Boden gedrückt	z.B. entgegen ärztlichem Rat wird ein Kind in die Schule geschickt oder durch Verbote in der Klasse isoliert	z.B. ein Kind wird geschlagen oder räumlich isoliert

* „Kindeswohl“ beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das Ziel selbständigen, verantwortungsbewussten Handelns („allgemeines Kindeswohl“). Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen „allgemeinen Kindeswohls“ offen steht, unter weitest möglicher Berücksichtigung des Kindeswillens.

⁴ „Pädagogische Grenzsetzung“ beinhaltet eine in Minderjährigenrechte eingreifende Maßnahme der Erziehung, auf der Grundlage „allgemeinen Kindeswohls“. Es liegt ein gegen den Kindeswillen gerichtetes erzieherisches Einwirken vor, z.B. als Ausschluss eines Vorteils oder als Verbot (Zwang im allgemeinen Sprachgebrauch).

3.2.1 Thesen zur Dialektik „Pädagogik und Zwang“⁵

These Nr. 1: Die Jugendhilfe hat zwei unterschiedliche Aufträge: Erziehung und „Zwang“.

- Der Primärauftrag der Jugendhilfe beinhaltet die Erziehung, wobei Konzepte und Maßnahmen dem „allgemeinen Kindeswohl“ verpflichtet sind. Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung anzunehmen, zu unterstützen und zu fördern. Sie erfordert Orientierung geben und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 I SGB VIII). → *Pädagogik*
- Daneben existiert der teilweise nicht erkannte Sekundärauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht, um Selbst- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen unter Beachtung des Strafrechts zu begegnen. Bei Gefahrenabwehr orientiertem Handeln unterliegt der Betreuer allgemeinen gesellschaftlichen Normen, die das zwischenmenschliche Zusammenleben erfordert, etwa den Regelungen strafrechtlicher „Notwehr“ (Bemerkung: hingegen wird in der Pädagogik ein besonderer gesellschaftlicher Auftrag erfüllt, der den Anforderungen des SGB VIII folgt). → „Zwang“

Die Unterscheidung Pädagogik und „Zwang“ ist wichtig, weil Erziehung und Aufsicht unterschiedliche Ziele verfolgen und die rechtliche Zulässigkeit unterschiedlich ausgestaltet ist: einerseits in der Erziehung das „allgemeine Kindeswohl“ umfassend, andererseits in der Aufsichtspflicht durch die „Gefahr für ein Recht“ strafrechtlich eng umschrieben.

These Nr. 2: „Zwang“ ist strafrechtlich zulässige Gewalt, kein Erziehungsinstrument
 These Nr. 3: Es ist zwischen zulässiger und unzulässiger Gewalt zu unterscheiden.
 These Nr. 3: Gewalt kann mittels der Dialektik „Pädagogik und Zwang“
 aus der Erziehung herausgefiltert werden.

Ziel von Politik und Jugendhilfe sollte es sein, Gewalt aus der Erziehung herauszufiltern, bezogen auf Eltern und Jugendhilfe. Das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ verbietet zwar „entwürdigende Maßnahmen“ in der Erziehung (§ 1631 II BGB), zugleich bleibt aber zu Lasten von Kindern und Jugendlichen praktizierter Freiheitsentzug als besondere Gewaltform zulässig. Daraus folgt, zwischen zulässiger und unzulässiger Gewalt zu unterscheiden: zulässige Gewalt als im Einzelfall gerechtfertigte Maßnahme der Gefahrenabwehr – etwa i.R. § 1631b BGB –, unzulässige Gewalt als Eingriff in ein Kindesrecht ohne Gefahrenlage und entgegen „allgemeinen Kindeswohls“.

These Nr. 5: In der Betreuungsintensität besteht folgende Abstufung: Verfolgen eines pädagogischen Ziels durch Zuwendung bzw. „pädagogische Grenzsetzung“, Maßnahmen mit primärem Pädagogik- und sekundärem Gefahrenabwehrziel sowie Maßnahmen, die ausschließlich der Gefahrenabwehr dienen.

⁵ Zu dieser Dialektik siehe Positionspapier „Pädagogik und Zwang“, www.jugend.lvr.de

3.2.2 Erläuterung

Da Gewalt nur im Zusammenhang mit Aufsicht zulässig ist, bedarf es zur Sicherung der Minderjährigenrechte der Trennung zwischen Pädagogik und „Zwang“, wenn auch Betreuung die Ziele der Erziehung und des „Zwangs“ umfassen kann. Bei einer solchen Vermischung von Pädagogik- und Aufsichtszielen ist die rechtliche Zulässigkeit nach den für die Gefahrenabwehr geltenden engeren Strafrechtsnormen zu bemessen. Aber: selbst wenn sich erzieherische Elemente mit Aufsichtsverantwortung vermischen und Betreuungsmaßnahmen neben dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung auch das Ziel der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefahr verfolgen können, so gilt es doch, besondere Sensibilität für ausschließlich Gefahrenabwehr orientierte Sicherungsmaßnahmen zu entwickeln, wie dies zum Beispiel der Freiheitsentzug darstellt (Ziffer 3.3).

Wichtig: „Zwang“ ist in der Jugendhilfe rechtlich nur vorstellbar, wenn neben der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefahr ein pädagogisches Konzept hinterlegt ist. Umgekehrt gilt: Pädagogik kann – je nach Einzelfall – wegen der zivilrechtlichen Aufsichtsverantwortung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr begleitet sein, gute Pädagogik kann diese aber reduzieren.

Zur Gegenthese „Zwang im allgemeinen Sprachgebrauch ist Teil der Pädagogik“ (Schwabe, EFHS Berlin, „Pädagogik und Zwang II“), z.B. „pädagogische Grenzsetzungen“, Beruhigungsräume, Freiheitsentzug oder Videokameras: Es entfällt die strukturierende Wirkung der Dialektik „Pädagogik und Zwang“ im Kinderschutz. Entreißt z.B. eine Mutter ihrem Kind einen Schokoriegel, so kann durch die beschriebene Dialektik der Übergang zur Gewalt rechtlich besser geklärt werden, d.h. Schlagen von aktivem, „pädagogischem Grenzsetzen“ unterschieden und dadurch im Einzelfall den engeren Strafrechtserfordernissen besser Rechnung getragen werden. Auch lassen sich Grauzonen der Jugendhilfe vermeiden, wie in der Abgrenzung Freiheitsbeschränkung – Freiheitsentzug teilweise bestehend.

3.2.3 Strukturen gewaltfreier Erziehung

Die Dialektik „Pädagogik und Zwang“ ermöglicht eine Strukturierung zulässiger Gewalt:

Strukturen	Erläuterung
1. Definition von „Zwang“ als Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen	Abweichend von Zwang im allgemeinen Sprachgebrauch
2. Unterscheiden Pädagogik und „Zwang“	Persönlichkeitsentwicklung und Gefahrenabwehr
3. Zuordnen „Zwang“ als zulässige Gewalt im Rahmen zivilrechtlicher Aufsicht	Z.B. richterlich genehmigter Freiheitsentzug aber: „Verhältnismäßigkeit“ beachten!
4. Festlegen der unzulässigen Gewalt als unzulässiger Eingriff in ein Kindesrecht, d.h. das Handeln widerspricht „allgemeinem Kindeswohl“ und es besteht keine Gefahrenlage	Beispiele unzulässiger Gewalt: - Schlagen, Isolieren - Ein Kind wird entgegen ärztlichem Rat in die Schule geschickt oder Teilnahme an bestimmten Klassenaktivitäten wird generell untersagt.

Eigen- oder Fremdgefährdung erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte, etwa der Gesundheit bei Krankheitsuneinsichtigkeit. Derartigen akuten Gefahren ist durch „Zwang“ zu begegnen, der erforderlich, geeignet und „verhältnismäßig“ ist.

3.2.4 Konsequenzen

- „Pädagogische Grenzsetzung“ ist keine Gewalt, da sie „allgemeinem Kindeswohl“ entspricht.
- „Zwang“ ist hingegen stets mit Gewalt gleich zu setzen.
- Ohne die Dialektik „Pädagogik und Zwang“ könnten Konzepte ausschließlich unter dem rechtlichen Zulässigkeitsaspekt „allgemeinen Kindeswohls“ betrachtet werden, ohne den engeren strafrechtlichen Rahmen. Folge könnte sein, dass Kindesrechte verletzt werden und Konzepte ohne Berücksichtigung der Minderjährigenrechte schlüssig erscheinen. Im Ergebnis „heiligt“ dann „der Zweck die Mittel“ und ist von Intransparenz im Kinderschutz auszugehen.
- Zwang“ ist in der Jugendhilfe rechtlich unzulässig, wenn er nicht in ein pädagogisches Konzept eingebunden ist; z.B. muss unter Freiheitsentzug Pädagogik möglich sein.
- Die Dialektik „Pädagogik und Zwang“ ermöglicht verbesserte Jugendhilfestrukturen und stützt damit den Kinderschutz..

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen die Bedeutung der Dialektik „Pädagogik und Zwang“. In der 4. Übersicht werden beispielhafte Problemstellungen der Praxis unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Zulässigkeit den Bereichen der Pädagogik (Persönlichkeitsentwicklung) und des „Zwangs“ (Gefahrenabwehr im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung) zugeordnet. Es handelt sich um Fragestellungen im Übergang von Erziehung zum „Zwang“. Neben dieser rechtlichen Darstellung geht es aber in den skizzierten Problemfällen sicherlich vorrangig darum, in geeigneter Weise pädagogisch zu reagieren. Jedenfalls besteht kein Automatismus, „Zwang“maßnahmen durchzuführen, weil diese rechtlich zulässig sind, ohne sich um weniger einschneidende erzieherische Alternativen zu bemühen. Es gibt keine Verpflichtung zum „Zwang“, ohne dass über pädagogische Mittel nachgedacht wird, mittels derer – quasi als Nebenwirkung – dem Sekundärziel der Gefahrenabwehr weniger belastend entsprochen werden kann. Die rechtliche Betrachtung ist und bleibt sicherlich Handlungsrahmen für die Pädagogik. Aber qualifiziertes pädagogisches Handeln kann in gewissem Umfang „Zwang“maßnahmen reduzieren oder gänzlich überflüssig machen.

Nochmals: „Zwang“ ist in ein pädagogisches Konzept einzubeziehen. „Zwang“maßnahmen, die nur einer zivilrechtlichen Aufsichtspflicht entsprechen und nicht zugleich in ein pädagogisches Konzept eingebettet sind, sind – weil ungeeignet – auch rechtlich unzulässig.

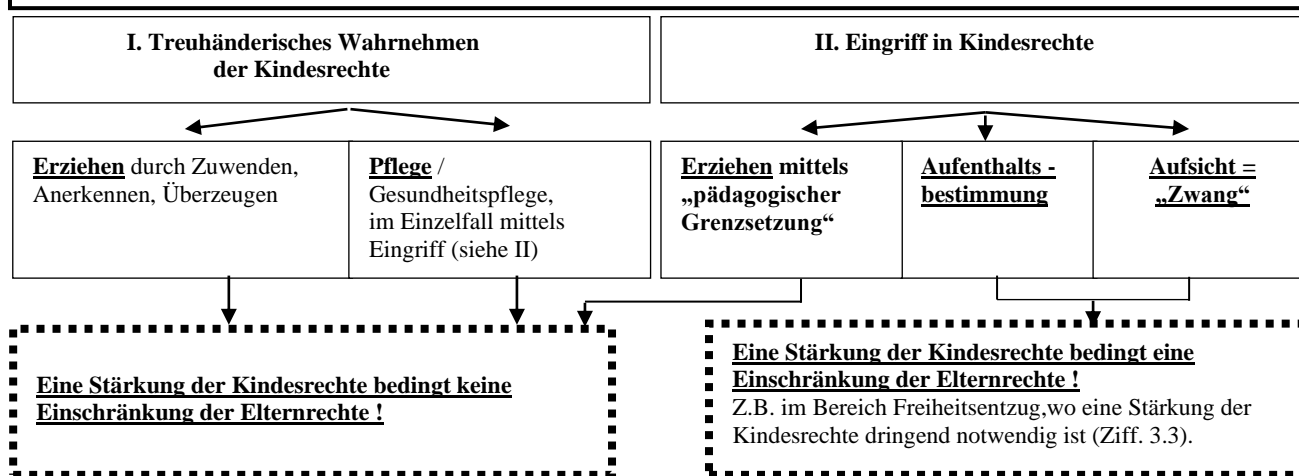
Zusammenfassend – auch hinsichtlich der nachfolgenden Übersichten – gilt Folgendes:

- Die Rechte von Eltern und Kindern stehen sich nur ausnahmsweise konfrontativ gegenüber (Übersicht Nr.1). Der Regelfall beinhaltet das Gegenteil, weil Eltern die Rechte ihrer Kinder in Erziehung und (Gesundheits-)pflege (§ 1631 II BGB) in deren Interesse („allgemeines Kindeswohl“) treuhänderisch wahrnehmen. In diesen Bereichen führt demnach eine Stärkung der Kindesrechte nicht zu einer Einschränkung der Elternrechte. Anders sieht es in den Bereichen Aufsicht („Zwang“) und Aufenthaltsbestimmung (§ 1631 I BGB) aus, etwa hinsichtlich freiheitsentziehender Bedingungen, wo die dringend erforderliche Stärkung von Minderjährigenrechten zwangsläufig Elternrechte begrenzen würde (Ziffer 3.3).
- Im Kinderschutz hat die Dialektik „Pädagogik und Zwang“ besondere Bedeutung für Maßnahmen, die in der Grauzone „Pädagogik und Aufsicht“ die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung und der Gefahrenabwehr verfolgen. Es handelt sich dabei

entweder um Maßnahmen, die gleichgewichtig beide Ziele verfolgen (z.B. Beruhigungsraum oder Ausräumen eines Zimmers/„Verhaltensmodifikation“) oder solche, die ihrer Natur nach Gefahrenabwehr darstellen, primär aber pädagogisch begründet werden (z.B. Videokamera, Postkontrolle, Leibesvisitation oder Freiheitsentzug). Um die Kindesrechte zu schützen, bedarf es in diesen Fällen einer Abgrenzung zur Pädagogik, d.h. zu „pädagogischen Grenzsetzungen“. Pädagogik ist im Rahmen „allgemeinen Kindeswohls“ mit umfassender Handlungsfreiheit verbunden, während in den genannten Beispielen – wie ausgeführt – der Ansatz der Gefahrenabwehr mit enger strafrechtlicher Zulässigkeit verknüpft ist (z.B. „Notwehr“) und keinesfalls nur unter dem Kriterium „allgemeinen Kindeswohls“ betrachtet werden darf.

- Wird Freiheitsentzug (Ziffer 3.3) pädagogisch begründet (pädagogische Indikation), wird ein endloser Meinungsstreit über dessen pädagogische Sinnhaftigkeit geführt. Wird aber Freiheitsentzug unter der Indikation der Gefahrenabwehr betrachtet, handelt es sich grundsätzlich um zulässige Gewalt. Es ist sodann schwierig genug, unter diesen Bedingungen pädagogisch zu arbeiten, d.h. pädagogischen Anforderungen gerecht zu werden. Derartige „Zwang“ ist z.B. sofort zu beenden, wenn der/die Betreute pädagogisch nicht erreichbar ist, was bei Freiheitsentzug nach erfolglosem Ablauf von 6 Monaten vermutet werden muss. Erziehungshilfeeinrichtungen würden bei Aufrechterhaltung entsprechender Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur „verwahren“. Dies entspricht nicht ihrer Aufgabe.
- Zur Vermeidung von „Drehtüreffekten“ ist eine Aufgabenverteilung zwischen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) bei „freiheitsentziehender Unterbringung“ unumgänglich (Übersicht Nr. 5).

Übersicht Nr. 1: Art 6 GG Elternautonomie - Sorgerecht und Sorgspflicht



Übersicht Nr. 2: Prüfraumen für unzulässige Gewalt Sorgeberechtigter oder in der Jugendhilfe Erziehungsberechtigter

1. Widerspricht das Handeln des Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten dem Kindeswohl, d.h. allgemeinem Kindeswohl oder einem Kindesrecht?
 - Soweit ein Kindesrecht gesetzlich fixiert ist, gilt dieses Gesetz*.
 - Soweit eine solche gesetzliche Basis fehlt, bleibt Prüfinhalt das „allgemeine Kindeswohl“ im Sinne des Ziels selbständigen, verantwortungsbewussten Handelns.
2. Widerspricht das Handeln im Sinne Ziffer 1 dem „Kindeswohl“, ist zusätzlich zu prüfen, ob eine Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegt und das Handeln „verhältnismäßig“ ist.
 - Ist dies nicht der Fall, liegt unzulässige Gewalt des Sorge- bzw. des in einem Jugendhilfeangebot Erziehungsberechtigten vor!
2. Sofern die unzulässige Gewalt andauernde Wirkung entfaltet (Prognose), ist auf der Grundlage des § 1666 BGB zu prüfen, ob eine „Kindeswohlgefährdung“ gegeben ist (Ziffer 2).

* Sofern also Kindesrechte gesetzlich festgeschrieben sind, erübrigt es sich bei der Prüfung „unzulässiger Gewalt“ den unbestimmten Begriff „allgemeines Kindeswohl“ heranzuziehen. Dies zeigt die Notwendigkeit gesetzlicher Klarstellungen zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen, im Interesse der Rechtssicherheit.

Übersicht Nr. 3: (Fest-)Halten

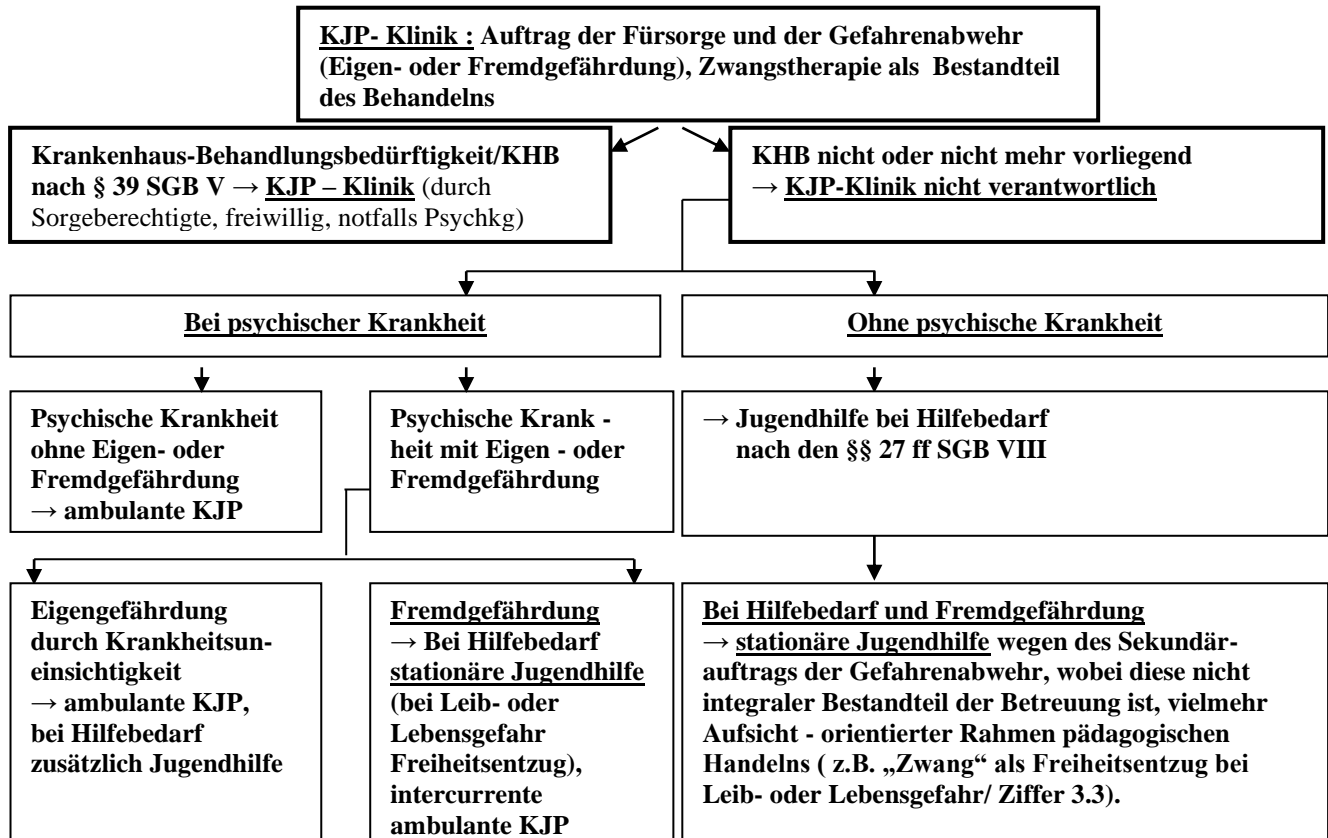
„pädagogische Grenzsetzung“ *	Freiheitsbeschränkung	Freiheitsentzug
pädagogische Indikation	pädagogische Indikation und Betreuungsvereinbarung; Aufsicht = Sekundärziel	Aufsichtsindikation bei Eigen- o. Fremdgefährdung
<ul style="list-style-type: none"> · sich Gehör verschaffen, d.h. Zuhören durch kurzes Festhalten sicherstellen · Tagesstruktur leben 	<ul style="list-style-type: none"> · Abschluss über wenige Stunden oder Erschweren der Fortbewegung · intensive Tagesstrukturen bei geregelterm Ausgang 	<ul style="list-style-type: none"> · Abschluss über längeren Zeitraum · Erziehung unter den schwierigen Bedingungen des Freiheitsentzugs

* „Pädagogische Grenzsetzung“ beinhaltet eine in Minderjährigenrechte eingreifende Maßnahme der Erziehung, auf der Grundlage „allgemeinen Kindeswohls“. Es liegt ein gegen den Kindeswillen gerichtetes erzieherisches Einwirken vor, z.B. als Ausschluss eines Vorteils oder als Verbot.

Übersicht Nr. 4: Praxisbeispiele zur Dialektik „Pädagogik und Zwang“

Problemsituation	Rechtlich zulässige Reaktion
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wegstoßen des Erziehers 2. Beschimpfen von Gruppenmitgliedern oder des Erziehers 3. Keine Reaktion auf „pädagogische Grenzsetzung“ oder Ablehnung zu gehorchen 4. Aggression gegenüber Gruppenmitgliedern oder dem Erzieher, auch Schlagen 5. Akute Aggression ohne Beruhigungstendenzen 6. Aggression mit dauerhafter Gefahr für Andere 7. Prognostisch: die Aggression ist auch mittels Freiheitsbeschränkung auf absehbare Zeit nicht beherrschbar 	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Pädagogische Grenzsetzung“: z.B. Auffordern, das Zimmer zu verlassen. 2. Aktive „pädagogische Grenzsetzung“: z.B. Kind/Jugendlichen „stellen“, sich Gehör verschaffen, auch durch kurzfristigen Ausschluss der Fortbewegung als Freiheitsbeschränkung. 3. Pädagogische Grenzsetzung“ (wie unter 1-2); mangels Gefahr für ein anders Rechtsgut ist „Zwang“ unzulässig. 4. „Zwang“ zulässig, da Angriff auf Andere („Notwehr“); aber: pädagogisches Handeln kann „Zwang“-maßnahmen ersetzen oder begleitend reduzieren. 5. „Zwang“ zulässig (wie unter 4), z.B. als Beruhigungsraum in Aufsichtsverantwortung, jedoch durch Begleitung des Erziehers pädagogisch unterstützt. 6. „Zwang“ zulässig (wie 4 u. 5); im Einzelfall Freiheitsbeschränkung möglich. 7. „Zwang“ in Form von Freiheitsentzug ist bei Leib- oder Lebensgefahr zulässig. Bemerkung: einer bestehenden Gefährdung Anderer bzw. Selbstgefährdung kann – je nach Qualität pädagogischen Handelns – mittels Erziehung begegnet werden (z.B. Individualpädagogik).

Übersicht Nr. 5: Verantwortung der Jugendhilfe und der Jugendpsychiatrie (KJP) im Freiheitsentzug



3.3 Die Grauzone „Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentzug“

3.3.1 Allgemeine Hinweise

Im Freiheitsentzug besteht große Rechtsunsicherheit: § 1631b BGB ist in Verbindung mit einer gesetzlichen Lücke des SGB VIII verfassungsrechtlich problematisch, entgegen den „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ fehlt eine gesetzliche Altersuntergrenze und in der Durchführung sind die Minderjährigenrechte gesetzlich nicht festgelegt. Z.B. sind Postkontrollen und sonstige mit Strafvollzug vergleichbare Eingriffe problematisch.

3.3.2 Die zwei Diskussionsebenen

- **Fachebene/Fachposition:** Hier ist die ausschließlich der persönlichen Haltung entsprechende Einschätzung relevant, ob und ggfs. wie unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs Pädagogik erfolgversprechend sein kann.
- **Strukturebene/Position zur Umsetzung gesetzlicher Normen:** Angesichts der gesellschaftlichen Fakten einer rechtlich zulässigen richterlichen Genehmigungspraxis ist eine strukturelle Position zu beziehen, insbesondere um dem Zeitgeist entsprechende Entwicklungen und einem Ausufer von Angeboten entgegen zu wirken, etwa einer Verdopplung „geschlossener Plätze“ in den letzten zehn Jahren. Sofern eine solche Position nicht eingenommen wird – z.B. um Begehrlichkeiten zu vermeiden –, ist der daraus resultierende Nachteil von Grauzonen und stark floatenden Platzzahlen für unsere

Kinder und Jugendlichen erheblich größer. Der Autor selbst vertritt auf der Fachebene die Position, dass im Freiheitsentzug pädagogische Erfolge schwer möglich sind. Aber was nützt eine solche Fachposition unseren Kindern und Jugendlichen, wenn nicht zugleich real existierende gesellschaftliche Grauzonen analysiert und strukturiert betrachtet werden. So gesehen kann z.B. ein für den Freiheitsentzug neben § 1631b BGB festgelegtes Anforderungsprofil einer „Leib- oder Lebensgefahr“ dem Kinderschutz stärker Rechnung tragen.

3.3.3 Grundaussagen

Es nützt weder unseren Kindern und Jugendlichen noch verantwortlichen Pädagogen, „geschlossener Unterbringung“ allein mit fachlichen Argumenten entgegen zu treten. Dies kann zu zusätzlichen Grauzonen führen, z.B. in der Form, dass Befürworter abseits normativ-rechtlicher Strukturen – dem Prinzip einer pädagogischen Indikation folgend – Angebote zur Verfügung stellen, die als freiheitsbeschränkend bezeichnet werden, tatsächlich jedoch als Freiheitsentzug richterlicher Genehmigung bedürftig sind. Erforderlich ist es vielmehr, einerseits die rechtlichen Normen zu beachten und andererseits die Frage zu beantworten, ob und in welcher Form pädagogische Konzepte unter den schwierigen Bedingungen freiheitsentziehender Formen erfolgversprechend praktiziert werden können. Es ist dabei für die Jugendhilfe wichtig, neben notwendigen gesetzlichen Klarstellungen eigene fachliche Standards zum Freiheitsentzug zu entwickeln, zu den Voraussetzungen, aber auch zum Inhalt der Pädagogik, die unter freiheitsentziehenden Bedingungen notwendig und verantwortlich ist. Keinesfalls reicht es, zur Frage des „Ob“ auf die Genehmigungsverantwortung von Familienrichtern nach § 1631 b BGB zu verweisen, die nicht nur sehr heterogen praktiziert wird, sondern sich auch von der Jugendhilfebene unterscheidet: einerseits genehmigt der Richter Entscheidungen Sorgeberechtigter, andererseits haben Jugend- und Landesjugendämter eigene Anforderungsprofile festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiheitsentzug zulässig ist.

Insgesamt wird zum Freiheitsentzug folgende Position vertreten:

- a. Gute Pädagogik kann Gefährdungen einschränken, sodass Freiheitsentzug reduzierbar wird.
- b. Die Jugendhilfe verfolgt, wenn sie Freiheitsentzug praktiziert, primär nicht das Ziel, Entweichungen zu verhindern. Die Betreuungssituation wird bei intensiver Tagesstruktur mit adäquaten Freiheiten zur Wahrnehmung persönlicher Bedürfnisse wie Hobbys, Bewegung, Sichzurückziehen verbunden. Es ist fachlich und rechtlich nicht verantwortlich, freiheitsentziehende Bedingungen zu praktizieren, ohne dass auf der Grundlage einer persönlichen Erreichbarkeit des Minderjährigen ein pädagogisches Ziel verfolgt werden kann (Prognose).
- c. Es ist im Kontext des Freiheitsentzugs wichtig, zwischen dem pädagogischen Primärauftrag der Persönlichkeitsentwicklung und dem Sekundärauftrag der Sicherung zu unterscheiden. Eine Grundproblematik liegt immer noch darin, dass diese beiden gesellschaftlichen Aufträge nicht differenziert betrachtet werden und versucht wird, dem Thema „Freiheitsentzug“ eine pädagogische Zielrichtung beizumessen oder gar das Bestehen des zivilrechtlichen Aufsichtsauftrags in Frage zu stellen, wobei dann entsprechend persönlicher Haltung unter Verkennung zivilrechtlicher Sicherungspflichten Freiheitsentzug pauschal abgelehnt wird (Verharren auf der Fachebene). Das führt zu Unklarheiten und letztlich dazu, dass die „geschlossene Unterbringung“ seit vielen Jahren in der Jugendhilfe kontrovers diskutiert wird, je nach persönlicher Haltung für pädagogisch vertretbar oder nicht verantwortlich gehalten. Dabei wird der sekundäre zivilrechtliche Sicherungsauftrag außer Acht gelassen, entweder in Frage gestellt oder verkannt, dass Freiheitsentzug pädagogisch nicht indiziert ist. Was haben auch Panzerglas und

Alarmanlagen mit Pädagogik zu tun? Freiheitsentzug stellt ein Element intensiven „Zwangs“ dar und ist pädagogisch nicht begründbar, da Pädagogik das Ziel hat, zu einem eigenständigen Leben in unserer Gesellschaft zu befähigen. Freiheitsentzug ist somit nur als Element der Gefahrenabwehr zulässig. Zu fordern ist dabei eine Leib- oder Lebensgefahr. Auch muss die Maßnahme „verhältnismäßig“ sein, d.h. kein weniger intensiv in das Minderjährigenrecht eingreifendes Mittel zur Verfügung stehen.

- d. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug unterscheiden sich. Freiheitsbeschränkung ist das Erschweren oder der kurzfristige Ausschluss der Bewegungsfreiheit. Dementsprechend liegt Freiheitsbeschränkung dann vor, wenn Ausgang begleitet oder ein Ausgangsverbot für maximal wenige Stunden ausgesprochen wird. Freiheitsentzug ist der längerfristige Ausschluss der Bewegungsfreiheit. Freiheitsbeschränkung soll auf einer pädagogischen Vereinbarung und damit auf einer Zustimmung des einsichtsfähigen Minderjährigen beruhen. Daher ist Freiheitsbeschränkung Teil eines individuellen pädagogischen Konzeptes.
- e. Bei Freiheitsentzug ist ein spezifisches pädagogisches Konzept erforderlich, das durch verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkenden Belastungen des Freiheitsentzuges zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen. Bedingung ist daher, dass der Minderjährige den Freiheitsentzug als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet. Das Konzept erfordert somit Rollenklarheit in der Doppelfunktion der Erziehung und der Gefahrenabwehr. Glaubwürdig handelt der Pädagoge, wenn er dem Minderjährigen die normativen Grundlagen des Freiheitsentzuges erläutert und in der Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges fortlaufend ⁽⁶⁾ dessen weitere Notwendigkeit überprüft. Der Minderjährige muss die Möglichkeit besitzen, sich an eine externe, professionelle Vertrauensperson zu wenden (Ombudsperson/ siehe Ziffer 7 C 18, Kindesschutzthesen). Das Konzept beinhaltet darüber hinaus hohe personelle und fachliche Standards sowie eine intensive Betreuung innerhalb einer eindeutigen und transparenten Struktur. Dies ist die Grundlage für einen gemeinsamen Weg aus dem Freiheitsentzug. Auf der Grundlage des Gruppenkonzeptes erhält jeder Minderjährige eine individuelle Förderung, entsprechend seinem persönlichen Hilfebedarf. Ziel ist, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu stärken und die Voraussetzungen für eine Beendigung des Freiheitsentzuges zu erarbeiten. Begleiteter Ausgang ist unumgänglich, der Einschluss in einem Beruhigungsraum keine pädagogische Maßnahme und nur bei Gefahr für Leib oder Leben in Begleitung eines Pädagogen zulässig.

4. Weitere Grauzonen der Jugendhilfe/Grenzbereiche pädagogischen Handelns

Grenzbereiche pädagogischen Handelns erfordern mehr Handlungssicherheit verantwortlicher Pädagogen, damit verbunden die Sicherung der Kindesrechte, d.h. des Kindesschutzes.

Die Frage ‚Was tun mit den Schwierigen‘, mit delinquenten Kindern sowie jugendlichen Intensiv- und Mehrfachtätern, ist ein fachlicher und politischer „Dauerbrenner“. In Medien, Politik und Fachöffentlichkeit werden zum Teil ausschließlich persönlicher Haltung entsprechende Positionen beschrieben, die eine strukturierte Betrachtung erschweren und damit zugleich zielorientierte Lösungsansätze. Die Meinungen und Grundhaltungen, wie und mit welchen Mitteln sowie Methoden mit besonders problembelasteten Kindern und Jugendlichen gearbeitet werden sollte, sind dementsprechend vielschichtig und können – wie

⁶ Dies beinhaltet gleichzeitig eine Zielorientierung in Bezug auf Lockerung oder Beendigung des Freiheitsentzuges. Gleichzeitig ist dem Willen des Sorgeberechtigten unverzüglich Rechnung zu tragen, sofern dieser die Beendigung der Freiheitsentzuges verlangt. Im Rahmen des pädagogischen Prozesses kommt es darauf an, dass der Minderjährige erreichbar ist. Sollte dies nach Ablauf einer Maximalfrist von 6 Monaten nicht der Fall sein, muss der Freiheitsentzug unverzüglich beendet werden.

das Beispiel „geschlossene Unterbringung“ zeigt – innerhalb eines Jahrzehnts diametral entgegengesetzte Entwicklungen hervorrufen. Die der Jugendhilfe Anvertrauten und die allzu oft in Grenzsituationen allein gelassenen Jugendhilfeverantwortlichen benötigen aber eindeutige Rahmenbedingungen, i. S. der Stärkung der Minderjährigenrechte und zur Qualifizierung der Handlungssicherheit. Es besteht insoweit ein erhöhter Handlungsbedarf. Nachfolgend werden beispielhaft Grenzsituationen erläutert. Ergänzend zu den damit verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen bedarf es sicherlich auch bundeseinheitlicher Fachstandards. Dies gilt ganz besonders z.B. für die Grauzone „Freiheitsentzug – Freiheitsbeschränkung“.

4.1. „Verhaltensmodifikation“

Unter der Überschrift „Verhaltensmodifikation“ werden Verfahren praktiziert, die das Bewerten bestimmter Verhaltensformen (z.B. durch Vergabe von Plus- und Minuspunkten anhand eines „Punkteplans“) und deren Zuordnen in einen „Stufenplan“ zum Inhalt haben. Je nach erreichter Stufe sind Kindern und Jugendlichen Vorteile geboten oder erzieherische Sanktionen – im Einzelfall auch Aufsichtsmaßnahmen – ausgesprochen. Praktiziert wird dies auf der Grundlage einer pädagogischen Vereinbarung der Einrichtung mit dem Kind/Jugendlichen und der/dem Sorgeberechtigten. Der „Stufenplan“ wird dementsprechend als Teil des pädagogischen Konzeptes dargestellt und soll primär nicht Basis für aufsichtsorientiertes Handeln im Rahmen der Gefahrenabwehr sein. Letzteres ist jedoch angesichts des Hintergrundes und Inhaltes bestimmter Maßnahmen, wie z.B. Wegnahme persönlicher Gegenstände, durchaus der Fall. Die Rechtfertigung solcher Maßnahmen erfolgt sodann über das strafrechtliche Institut „rechtfertigenden Notstand“, was einen eindeutigen Bezug zur Gefahrenabwehr und damit zum „Zwang“ außerhalb pädagogischen Handelns herstellt. Dementsprechend dürfen z.B. persönliche Gegenstände nur weggenommen werden, wenn sie als „Werkzeug“ genutzt werden, um Mitbewohner zu schlagen.

Konzepte der „Verhaltensmodifikation“ sind wie folgt rechtlich zulässig:

- *Die allgemeinen Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit des Handelns in Jugendhilfeangeboten müssen erfüllt sein.* Dies bedeutet, dass die Zuordnung zu einzelnen Stufen und der damit verbundene Eingriff in ein Minderjährigenrecht nicht ausschließlich nach einem „Stufenplan“ verlaufen dürfen, vielmehr auch der Rechtsrahmen zu beachten ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Anwendung eines „Stufenplans“ jeweils zu geeigneten Maßnahmen führt. So ist z.B. die Zuteilung eines Zimmers, das lediglich aus einer Liege mit einem Kuscheltier besteht, geeignet und rechtmäßig, wenn dadurch einer akuten körperlichen Fremdaggressivität gegenüber Mitbewohnern begegnet werden kann. Noch schwieriger dürfte es sein, eine i. S. der Eignung schlüssige Begründung für den Fall zu finden, dass sich die akute Gefahrenlage trotz der mit einer „Einstufung“ verbundenen Beschränkung nicht ändert. Es wird dann notwendig sein, neben der für die „Einstufung“ relevanten schlüssigen Eignungsbegründung nach einem vertretbaren Zeitablauf (etwa eine Woche) im Team intensiv darüber zu reflektieren, ob der Fortbestand der Maßnahme noch geeignet und sinnvoll ist. Dies führt zu der Logik, dass im Beispielfall - unabhängig pädagogischer Sinnhaftigkeit - das Zurverfügungstellen eines unmöblierten Zimmers maximal für wenige Wochen verantwortet werden kann..
- *Neben betreuungsspezifischen Überprüfungsfristen bleibt für die/ den Pädagogen/ in die Verantwortung bestehen, eine aufsichtsorientierte „Einstufung“ jederzeit auf ihre Eignung und „Verhältnismäßigkeit“ zu hinterfragen.* Daher ist permanent die Frage zu stellen, ob die im Zeitpunkt der Ursprungsentscheidung vorliegende Gefahr für ein höherwertiges Rechtsgut noch besteht. Dies wird nur dann zu bewerten sein, wenn zuvor im Rahmen der „Einstufung“ eine gewisse Lockerung der den Minderjährigen belastenden Maßnahme

durchgeführt wurde. Erst wenn z.B. der Zugang zu potentiellen „Schlagwerkzeugen“ gelockert ist, kann der Fortbestand des Gewaltpotentials überprüft werden.

- Die *„Verhaltensmodifikation“ darf sich nicht als Ausübung rechtsmissbräuchlicher Aufsicht darstellen.* Wie bereits ausgeführt, ist in der Jugendhilfe zwischen dem primär bedeutsamen pädagogischen Auftrag und dem Sicherheitsauftrag im Zusammenhang mit zivilrechtlicher Aufsicht zu unterscheiden. Beiden Bereichen liegen unterschiedliche Rechtmäßigkeitskriterien zu Grunde: in der Erziehung das „allgemeine Kindeswohl“ i.S. des Ziels selbständigen, verantwortungsbewussten Handelns, in der Aufsicht die Abwehr von Gefahren für den Minderjährigen oder Dritte. Konkret werden die rechtlichen Unterschiede z.B. dadurch, dass in der Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB ein „Gewaltverbot“ gilt, während unter Aufsichtsaspekten – etwa bei Vorliegen von Gewaltpotential auf Seiten eines Jugendlichen – unter anderem „Notwehr“-orientiertes körperliches Einwirken verantwortet werden kann. Im Ergebnis ist darauf hinzuweisen, dass es rechtswidrig ist, im pädagogischen Konzept körperlichen „Zwang“ und andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr einzuplanen und damit das in der Erziehung geltende „Gewaltverbot“ zu umgehen. Die Besonderheit von Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegt vielmehr in unvorhersehbaren, nicht planbaren Notsituationen einer Fremdgefährdung. Aufsichtsorientierte Gewaltanwendung der PädagogenInnen hat sich daher auf unvorhersehbare Notfälle zu begrenzen und darf nicht eingeplante pädagogische Maßnahme sein.
- *Im Verfahren der „Verhaltensmodifikation“ ist aufgrund des Willkürverbots zu fordern, dass die Verantwortung der/ des beurteilenden Pädagogen/ in festliegen muss, die Entscheidungskriterien eindeutig beschrieben und weitgehend konkretisiert sind und dem Kind/ Jugendlichen die sein Verhalten bewertende Entscheidung eröffnet und nachvollziehbar, d.h. schlüssig, erläutert wird. Unter pädagogischem Aspekt beinhaltet dies notwendige Transparenz, um die Grundbereitschaft im Erziehungsprozess sicherzustellen.* Das Verfahren pädagogischer Entscheidungen, z.B. das Ermitteln von Punktwerten eines verhaltenstherapeutischen „Stufenplans“, muss daher für alle Beteiligten nachvollziehbar sein. Entscheidungen müssen schlüssig und nachvollziehbar begründet werden. Auf Verständnisfragen ist erläuternd einzugehen. Welche Konsequenzen einem Kind/ Jugendlichen in Aussicht gestellt werden, wenn sie/ er von dem verabredeten Rahmen des „Stufenplans“ abweicht, muss ebenfalls transparent sein. Beispielsweise ist es auch nicht zulässig, dass sie/er bei Widerruf einer Einwilligung automatisch in eine andere Gruppe verlegt wird.

4.2 Ausgangsregelungen/ Abstufung nach Gefährlichkeit

Abgestuft nach der Intensität des Einwirkens kommen – je nach Art der Selbst- oder Fremdgefährdung – die nachfolgenden Aufsichtsmaßnahmen in Betracht. Dabei ist, soweit dies im Rahmen der Gefahr für einen Minderjährigen oder Dritte verantwortet werden kann, jeweils die Maßnahme zu ergreifen, die einen geringeren Eingriff darstellt.

↓	<i>Unbegleiteter Ausgang, verbunden mit einem „psychologischen Band“ (vorheriges Abstimmen der Freizeit sowie abschließende Reflektion des tatsächlich Erlebten)</i>
↓	<i>Begleiteter Ausgang in Gruppe</i>
↓	<i>Begleiteter Ausgang in Einzelbetreuung als Freiheitsbeschränkung</i>
↓	<i>Aufenthalt im abgetrennten Freigelände einer Einrichtung unter Beobachtung einer/s Erziehers/in als Freiheitsbeschränkung</i>
↓	<i>Hausarrest für wenige Stunden als Freiheitsbeschränkung</i>
↓	<i>Hausarrest für einen längeren Zeitraum (Freiheitsentzug, richterlicher Genehmigung): Dabei liegt eine dies rechtfertigende Gefahrenlage vor, wenn eine Leib- oder Lebensgefahr gegeben ist, z.B. dann, wenn ein Achtjähriger entwicklungsbedingt auf der Stufe eines Vierjährigen steht, eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er sich aus der Einrichtung trotz intensiver Beobachtung oder Einzelbegleitung entfernt und angesichts der Nähe der Einrichtung zu einer Straße eine erhebliche Gefahrenlage besteht.</i>

Die Frage, welche Aufsichtsintensität im Einzelfall angezeigt ist, orientiert sich an einer *Gefährdungsprognose*, welche die verantwortlichen PädagogenInnen in einer gewissen Regelmäßigkeit zu treffen haben. Dabei empfiehlt es sich, mit derartigen Prognosen verbundene organisatorische Abläufe in der Einrichtung zu strukturieren (Prozessqualität), z.B. unter den Aspekten regelmäßiger Teamabsprachen und durchgeführter Dokumentation, bei gleichzeitiger Benennung wesentlicher Entscheidungskriterien. Sofern eine derartige Ablauforganisation vorhanden ist, verbessert sich die Position Aufsichtsverantwortlicher in einem späteren Gerichtsverfahren in entscheidender Weise.

4.3 Auszeit“-Maßnahmen

„Auszeit“ beinhaltet das Angebot einer räumlichen Trennung zwischen Betreutem und Betreuer. Dadurch wird die beidseitige Möglichkeit einer Beruhigung in einem bestehenden Konflikt geschaffen, z.B. der Betreute veranlasst, über Ziele und Chancen im weiteren pädagogischen Prozess nachzudenken. „Auszeiten“ sollten im Konzept verankert sein. Sie basieren auf Vereinbarungen mit dem Minderjährigen. Fehlt ein „pädagogisches Band“, kann eine „Auszeit“ rechtlich problematisch sein. Begründung: Die in § 1 Abs. 1 SGB VIII vorgesehene Persönlichkeitsentwicklung erfordert ein verlässliches und kontinuierliches Beziehungsangebot der verantwortlichen PädagogInnen. Eine „Auszeit“, die mit einer Unterbrechung des „pädagogischen Bandes“ verbunden ist, kommt in ihrer Wirkung einem Beziehungsabbruch gleich. Für viele in Erziehungshilfeeinrichtungen Betreute würde sich hierdurch eine elementare, biographische Erfahrung wiederholen. Der für die helfende Beziehung notwendige Vertrauensaufbau zwischen Jugendlicher/m und Pädagoge/in würde dadurch erschwert. Es bliebe eine wichtige Voraussetzung für individuelle Persönlichkeitsentwicklung unberücksichtigt. Eine in diesem Sinne verstandene „Auszeit“ ist mit dem grundsätzlichen Auftrag der Erziehungshilfe nicht zu vereinbaren. Sie widerspricht „allgemeinem Kindeswohl“.

Aber: unter dem Gesichtspunkt zivilrechtlicher Aufsichtspflicht gilt darüber hinaus: Selbst wenn eine „Auszeit“ aufgrund eines weiter bestehenden „pädagogischen Bandes“ verantwortlich ist, bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob eine Aufsichtspflichtverletzung ausgeschlossen werden kann (Ziffer 4.2). Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass „Auszeiten“ bei Kindern unzulässig sind, ebenfalls bei Jugendlichen mit psychischen Krankheiten. Darüber hinaus ist eine mit Übernachtungsstatus verbundene „Auszeit“ rechtswidrig, wenn kein geeigneter Schlafplatz, wie z. B. eine Notschlafstelle, festgelegt und dessen tatsächliche Inanspruchnahme telefonisch geklärt ist.

4.4 Einschluss in einem Raum/Beruhigungsraum

Die rechtliche Zulässigkeit für den Einschluss eines Kindes oder Jugendlichen in einem Raum stellt sich wie folgt dar:

Pädagogisches Handeln = „pädagogische Grenzsetzung“		Handeln im Rahmen der Aufsicht = Gefahrenabwehr	
Einschluss in Begleitung der/ s Pädagogen/in	Einschluss ohne Begleitung der/s Pädagogen/in	Einschluss in Begleitung der/s Pädagogen/in	Einschluss ohne Begleitung der/s Pädagogen/in
Zulässig im Rahmen des „allgemeinen Kindeswohls“, allerdings nur für einen kürzeren Zeitraum, d.h. maximal wenige Stunden	Unzulässig, da „entwürdigend“ (§ 1631 II 2 BGB)	Zulässig bei „Leib- oder Lebensgefahr“, wenn andere Mittel nicht ausreichen, allerdings nur für einen kürzeren Zeitraum, d.h. max. wenige Stunden	Über kürzeren Zeitraum bei Leib- oder Lebensgefahr, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht möglich sind; ausreichende Beobachtung; bei Selbstgefährdung Begleitung nötig.

Der Abschluss in einem Raum ist also unter rechtlichen Gesichtspunkten als Freiheitsbeschränkung und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- als *pädagogische Maßnahme im Rahmen „allgemeinen Kindeswohls“* für einen kürzeren Zeitraum, d.h. für maximal wenige Stunden in Begleitung der/s Pädagogen/in.
- als *Maßnahme der Aufsicht bei Leib- oder Lebensgefahr (Krisenintervention)*, wenn andere Mittel nicht in Betracht kommen und nur für einen kürzeren Zeitraum. Eine ausreichende Beobachtung ist sicherzustellen. Bei Selbstgefährdung darf das Kind/ der Jugendliche nicht allein gelassen werden. Der Zeitrahmen einer Freiheitsbeschränkung ist auf den jeweiligen Handlungsanlass bezogen. Es ist daher nicht zulässig, einen freiheitsbeschränkenden Zeitraum für kurze Zeit zu unterbrechen und ohne erneuten Anlass einen neuen kurzen Zeitraum beginnen zu lassen. Darin läge ein unzulässiger Freiheitsentzug, sofern sich der gesamte Zeitrahmen als längerfristig erweist, d.h. oberhalb des Ansatzes „wenige Stunden“ liegt.

Freiheitsentzug, den Abschluss eines Raumes für längere Zeit beinhaltend, ist unzulässig. Es ist kein Fall denkbar, der im Sinne der „Verhältnismäßigkeit“ ein Abschließen der Gruppentür als nicht ausreichend erachten lässt.

Ergänzend noch folgende wichtige Hinweise:

- Es ist unzulässig, das Gewaltverbot in der Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) durch für fremdaggressives Verhalten eingeplante Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu umgehen. Z.B. darf der Abschluss in einem Raum nicht als Endstufe pädagogischen Handelns einkalkuliert werden. Darin liegt eine unzulässige Umgehung des Gewaltverbots in der

Erziehung. Die Besonderheit der Gefahrenabwehr liegt in unvorhersehbaren, nicht planbaren Notsituationen.

- Wichtig ist auch, dass sich der Einschluss in einem Raum im Rahmen der aufsichtsorientierten Gefahrenabwehr (z.B. Fremdgefährdung mittels körperlicher Gewalt gegenüber Mitbewohnern) als geeignete Maßnahme darstellt. Eine Eignung liegt nur vor, wenn dadurch der Fremdaggressivität begegnet werden kann. Schwierig dürfte es daher sein, eine schlüssige Begründung für den Fall zu finden, dass sich die Gefahrenlage trotz Einschluss nicht ändert.
- Für die/den Pädagogen/in bleibt darüber hinaus die Verantwortung bestehen, einen „Einschluss“ jederzeit auf seine Eignung und „Verhältnismäßigkeit“ zu hinterfragen. Daher ist permanent die Frage zu stellen, ob die im Zeitpunkt der Ursprungsentscheidung vorliegende Gefahr noch besteht.

4.5 Festhalten/„körperlicher Zwang“ (Ziffer 3.2.4 / 3. Übersicht)

Soweit das Festhalten geschieht, um pädagogisch einzuwirken, handelt es sich, wie bereits ausgeführt, um eine Maßnahme „pädagogischer Grenzsetzung“ im Rahmen „allgemeinen Kindeswohls“. Soweit z.B. das Festhalten erfolgt, um einer körperlichen Verwahrlosung entgegen zu wirken, etwa durch die permanente Verweigerung des Zähneputzens, ist dies rechtlich zulässig. Das der pädagogischen Einwirkung dienende Festhalten kann im Übrigen deswegen nicht rechtswidrig sein, weil darin keine „entwürdigende Maßnahme“ nach § 1631 Abs. 2 BGB liegt.

4.6 Antiaggressionstraining – „Heißer Stuhl“

Bei dem „Heißen Stuhl“ handelt es sich um eine Konfrontationstechnik, bei der sich der Teilnehmer inhaltlich und emotional mit seinem Verhalten auseinandersetzt. Er sitzt auf einem Stuhl in der Mitte der Gruppe und stellt sich einer verbalen Kreuzfeuer. Die Gespräche gehen in Einzelheiten und können von dem Betroffenen als seelisches Entblößen empfunden werden. Rechtlich verantwortbar ist eine solche Maßnahme nur auf der Grundlage einer von natürlicher Einsichtsfähigkeit getragenen Zustimmung des einsichtsfähigen Minderjährigen (Freiwilligkeit) bei gleichzeitiger Erlaubnis Sorgeberechtigter. Ausgeschlossen ist somit die Teilnahme von Kindern. Auch dürfte unter freiheitsentziehenden Bedingungen in der Regel eine Freiwilligkeit ausgeschlossen sein. Fehlt die Voraussetzung der Freiwilligkeit, liegt – weil gegen „allgemeines Kindeswohl“ gerichtet – unzulässige Gewalt vor.

4.7 Körperliche Durchsuchungen/Urinproben

Vorrangig in Bezug auf Drogenproblematik stellt sich die Frage der Zulässigkeit körperlicher Durchsuchungen und angeordneter Urinproben. Diese sind allerdings nur zulässig mit Zustimmung der/des betroffenen einsichtsfähigen Minderjährigen, bei Anhaltspunkten für eine strafbare Handlung oder wenn eine Leib- bzw. Lebensgefahr dies erfordert.

4.8 Postkontrolle und andere Eingriffe in ein Grundrecht

Eingriffe in Grundrechte wie Postkontrollen, Sperren und Kontrollen bei Außenkontakten sowie Zimmerdurchsuchungen sind nur zulässig bei konkreten Anhaltspunkten einer strafbaren Handlung bzw. wenn eine Leib- oder Lebensgefahr dies erfordert.

5. Intensivieren des konkreten Minderjährigenschutzes

Das Thema „Minderjährigenschutz“ gliedert sich in der Gesamtbetrachtung des SGB VIII in den allgemeinen Schutzauftrag nach § 1 III Nr. 3 und das Wächteramt im konkreten Minderjährigenschutz bei „Kindeswohlgefährdung“. Der alle Jugendhilfeverantwortliche betreffende § 1 umschließt einen allgemeinen Auftrag des Kinderschutzes, begleitet von

einem präventiv wirkenden Auftrag, „junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern“ (§ 1 III Nr.1). Diese Globalverantwortung ist für Jugendämter und Anbieter nur durch die Verfahrensregelung des § 8a konkretisiert, bei „Kindeswohlgefährdung“ gegenüber Eltern aktiv zu werden. Eine gesetzliche Konkretisierung des auf die Jugendhilfe selbst bezogenen Kinderschutzes fehlt. Ziel sollte es daher sein, den Minderjährigenschutz strukturell zu vertiefen, insbesondere für Jugendhilfeangebote.

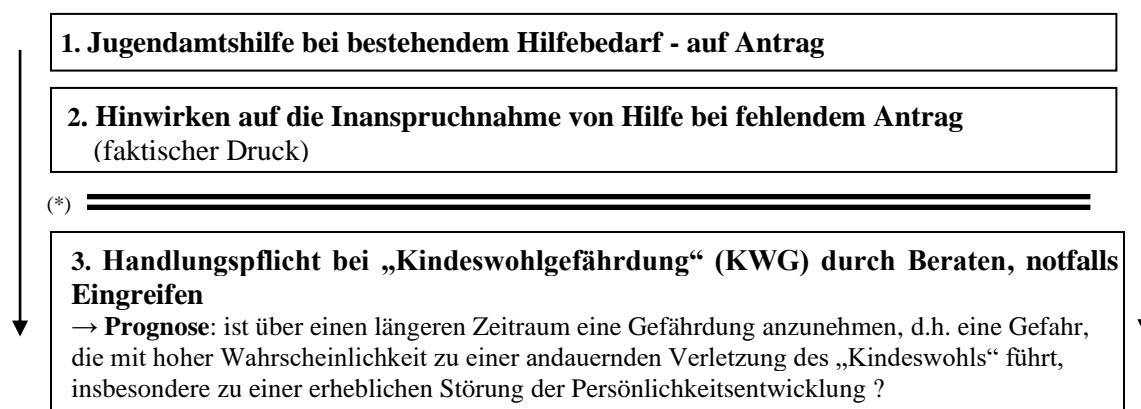
Für die Jugendämter ist das Wächteramt wie folgt in deren Verantwortung eingebunden: Es umfasst den Schutz des Kindes/Jugendlichen bei „Kindeswohlgefährdung“ (Wächteramt). Daneben bestehen das „Sorgerecht“ bestellter Amtsvormünder, das sich auf „allgemeines Kindeswohl“ erstreckt und die „Verantwortung“, Jugendhilfeleistungen zu erbringen.

Es bestehen Zweifel, ob Jugend- und Landesjugendämter in vollem Umfang ihrem Wächteramt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Dies gilt einerseits für die nach Art 6 Grundgesetz gegenüber Eltern bestehende Verantwortung von Jugendämtern, andererseits aber auch für Jugendhilfe- internen Minderjährigenschutz von Landesjugendämtern (bei Einrichtungen) und Jugendämtern (bei sonstigen Jugendhilfeangeboten). Gravierende Vorkommnisse der Vergangenheit zeigen vor Allem, dass Jugendämter in ihrer Doppelverantwortung „Hilfe und Kontrolle“ unterschiedlich aufgestellt sind. Und: während – unter finanziellem Druck – über Inhalte von Leistungen längere Gestaltungsprozesse ablaufen, kann es zu „Kindeswohlgefährdungen“ kommen.

Innerorganisatorisch sollten Jugendämter so strukturiert sein, dass für Mitarbeiter/ innen Interessenkollisionen vermieden werden. Dies bedeutet, dass mit der Funktion eines Amtsvormunds Beauftragte nicht aufgrund zusätzlicher Leistungs - oder Wächteramts- Verantwortung Weisungen unterliegen. Amtsvormünder haben ihre Aufgabe ausschließlich an den Bedürfnissen des Minderjährigen auszurichten. Aber nicht nur die Aufgabe der Amtsvormundschaft sollte unabhängig von Jugendamtsinteressen wahrgenommen werden, gleiches gilt auch für das Wächteramt selbst. Da Jugendamtsmitarbeiter/ innen bei „Kindeswohlgefährdung“ von Amts wegen aktiv sind, mit der Gefahr, bei Verletzung der so genannten „Garantenpflicht“ bestraft zu werden, entzieht sich auch der Personaleinsatz pauschalierten Personalstandardbetrachtungen und Kriterien finanzieller Ressourcen. Im Gegenteil: Sollte ein Jugendamt den Personaleinsatz so steuern, dass im Einzelfall das Wächteramt nicht ausreichend wahrgenommen wird, könnte sich der damit verbundene strafrechtliche Vorwurf der Fahrlässigkeit als so genanntes „Organisationsverschulden“ darstellen.

Wichtig ist es, dass Jugendämter im Kontext ihres Doppelauftrags „Leistung- Wächteramt“ strukturiert arbeiten: Im Leistungsansatz geht es um Hilfebedarf, d.h. um ein auf Antrag bestehendes Leistungserfordernis, verbunden mit allgemeinen Fachstandards, während das Wächteramt vorbeugende und reaktive Handlungspflichten des Jugendamts bei „Kindeswohlgefährdung“ betrifft, geprägt von Mindeststandards, die das Jugendamt festlegt und die sich inhaltlich von allgemeinen Fachstandards schon deswegen unterscheiden, weil sie die Rechte Minderjähriger schützen. Damit für ASD-Mitarbeiter der Übergang zur hoheitlichen Handlungsverantwortung des Wächteramts eindeutig ist, empfiehlt es sich, auf der Grundlage der Definition „Kindeswohlgefährdung“ (Ziffer 2) im Jugendamt eine beispielhafte Kasuistik für „Kindeswohlgefährdungen“ zu entwickeln, die als schriftliche Handlungsstütze zugänglich ist.

Zur Nahtstelle (*) zwischen Leistung und Wächteramt noch die nachfolgende Übersicht :



6. Zusammenfassung/Kindeschutzthesen

Folgender Widerspruch besteht zur Zeit in der Jugendhilfe (Asymetrie der Erziehungshilfe):

- Einerseits fordert der Gesetzgeber die Gewaltfreiheit der Erziehung, manifestiert in § 1631 II BGB und neben primärer Bedeutung für sorgeberechtigte Eltern auch für die Erziehung in Jugendhilfeangeboten relevant.
- Andererseits ist in pädagogischen Konzepten und Maßnahmen eine Renaissance von Zwang festzustellen, worunter jede Form psychischen oder physischen Drucks zu verstehen ist, unter anderem erkennbar in einem erheblichem, kurzfristigem Anstieg freiheitsentziehender Angebote.

Was ist Ursache? Sicherlich die Tatsache, dass das in jeder Erziehungsentscheidung zu beachtende Kriterium „Kindeswohl“ keinem strukturellem Orientierungsrahmen unterliegt, vielmehr ausschließlich der im Einzelfall praktizierten subjektiven Interpretation von Eltern und Jugendhilfeverantwortlichen. Ein solcher Strukturrahmen kann aber nur an Hand des Inhalts der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) beschrieben werden. Für die Jugendhilfe selbst verbindet sich damit die Frage, warum sich pädagogische Fachkräfte fortlaufend in polarisierender Weise mit dem Thema „Pädagogik und Zwang“ auseinandersetzen, ohne im Interesse unserer Minderjährigen zu Kompromissen zu gelangen? Warum wird ausschließlich unter dem Aspekt der jeweiligen persönlichen pädagogischen Haltung z.B. das Thema „geschlossene Unterbringung“ diskutiert? Weil Diskussionen nicht auf den beiden Ebenen der Pädagogik und des Rechts geführt werden, die im Interesse der Minderjährigen wichtige normative Quersicht unterbleibt und – je nach Zeitgeist – „Kindeswohl“ unterschiedlich verstanden wird. Welche die Kindesinteressen stützenden, strukturellen Wege beschritten werden können, zeigen die Dialektik „Pädagogik und Zwang“ (Ziffer 3.2) mit einem fest umrissenen „Zwang“begriff und der Chance, Gewalt aus Erziehungsprozessen herauszufiltern, sowie die Umschreibung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ (Ziffer 2).

Zum Thema „Pädagogik und Zwang“ noch Folgendes:

„Pädagogische Grenzsetzungen“ sind – wie ausgeführt – unter dem Gesichtspunkt „allgemeinen Kindeswohls“ zulässig, da es um erzieherische Freiheit geht. Maßnahmen des „Zwangs“ – also der Gefahrenabwehr – hingegen nur unter engen strafrechtlichen Voraussetzungen, z.B. der „Notwehr“. Problematisch wird es, wenn pädagogisches Handeln Maßnahmen und Instrumente übernimmt, die üblicherweise im Rahmen der Gefahrenabwehr Platz greifen: z.B. Ausräumen eines Zimmers, Inanspruchnahme eines Beruhigungsraums oder Freiheitsentzug. Insoweit bedarf es dann einer eindeutigen Abgrenzung, wann

„pädagogische Grenzsetzung“ in eine Maßnahme übergeht, die inhaltlich mit der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung identisch ist. Um dabei Grauzonen zu vermeiden, in denen „Zwang“-maßnahmen unter dem Aspekt „allgemeinen Kindeswohls“ im Rahmen erzieherischer Freiheit „durch die Hintertür“ legalisiert werden, ist die Unterscheidung zwischen Pädagogik und „Zwang“ wichtig.

Im Kern geht es um folgende Dreistufigkeit:

1. „Pädagogische Grenzsetzungen“, d.h. Maßnahmen, die ausschließlich der Persönlichkeitsentwicklung dienen und in dem weiten Rahmen „allgemeinen Kindeswohls“ fachlich und rechtlich verantwortbar sind (z.B. ein Kind stellen/kurzfristiges Festhalten, damit es zuhört). → *Pädagogik*
2. Maßnahmen, die neben dem Primärziel der Persönlichkeitsentwicklung einer Eigen- oder Fremdgefährdung begegnen, die von dem Kind/Jugendlichen ausgeht und die neben fachlicher Bewertung (Notwendigkeit von Fachstandards) rechtlich nur unter den erweiterten Voraussetzungen des Strafrechts zulässig sind. Hierzu zählt z.B. Freiheitsbeschränkung durch intensive Tagesstruktur und zeitweilig Ausgang in Einzelbegleitung („Menschen statt Mauern“). → *Pädagogik und „Zwang“*
3. Maßnahmen, die primär der Sicherung dienen, d.h. „Zwang“ im Sinne der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefahr. Dabei ist es wichtig ist, zu betonen, dass in Jugendhilfeeinrichtungen die Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung in ein pädagogisches Konzept einzubinden ist (Sekundärziel Pädagogik). So darf z.B. Freiheitsentzug nicht im Sinne des „Verwahrens“ der Gefahrenabwehr zugeordneter Alleinzweck sein. Vielmehr ist im Konzept zu beschreiben, welche pädagogischen Maßnahmen geeignet sind, diesen schwierigen Rahmenbedingungen zu begegnen, d.h. auch ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. → *„Zwang“*

Kindesschutzthesen: Für einen gestärkten Kinderschutz in Deutschland

(Gesellschaftspolitische Aussagen kursiv)

Der Autor hat die nachfolgenden Kindesschutzthesen nach langjährigen Erfahrungen in der Kinderschutzverantwortung eines Landesjugendamtes entwickelt. Allein die Frage, wie der Kinderschutz ohne diese Strukturen sichergestellt werden kann, zeigt, wie wichtig es im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen ist, in der Jugendhilfe vorhandene strukturelle Kindeschutzlücken zu schließen. Dies wird die Handlungssicherheit in der Jugendhilfe Verantwortlicher stützen und weitere Professionalisierung fördern, besonders in Zeiten, in denen in der Erziehungshilfe eine Renaissance des Zwangs festzustellen ist. Nicht verkannt werden darf, dass Empathie und Intuition, gekoppelt mit Fachverstand, den Bedarf für einen strukturellen Rahmen im Einzelfall reduzieren.

A. Kindeswohl und Kinderrechte

1. *Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Der Kinderschutz ist Indiz für den Stellenwert, den wir Kindern und Jugendlichen einräumen. Neben Bildung und Förderung geht es daher vor Allem um die Kinderrechte.*
2. *Kinderschutz betrifft gleichrangig Kinder und Jugendliche. Leider steht z.B. bei dem Thema „Jugendkriminalität“ der Schutz der Gesellschaft im Vordergrund, weniger die Ursachen.*
3. *In den Parlamenten fehlen Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche.*
4. *Gesetze und richterliche sowie administrative Entscheidungen haben sich in ihrer Auswirkung am „Kindeswohl“ zu orientieren.*
5. *Wichtiger Bestandteil des Kindeschutzes ist die Prävention durch qualifizierte Jugendhilfeleistungen und Verbundsysteme mit anderen im Sozialraum Verantwortlichen.*
6. *Leider werden in unserer Gesellschaft Erziehungsverantwortliche nicht adäquat entlohnt.*

7. Neben der Prävention ist dem konkreten Kinderschutz im Wächteramt von Jugend- und Landesjugendämtern höhere Bedeutung einzuräumen. Dabei sind unterstützende Maßnahmen Interventionen weit möglichst vorzuziehen.
8. Der Kinderschutz ist in unserer Rechtsordnung nicht genügend ausgeprägt. Das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mit leistungsrechtlicher Dominanz und das Bundeskinderschutzgesetz (Entwurf) mit Datenschutz- und Verfahrensregelungen, jedoch ohne materiellen Kinderschutz, bestätigen dies.
9. Der materielle Kinderschutz umfasst die Kindesrechte und das Wächteramt.
10. Kinderschutz erfordert Handlungsmaxime für Jugendhilfeverantwortliche zur Stärkung deren Handlungssicherheit. Verfahrens- und Datenschutznormen in § 8a (SGB VIII) und im Bundeskinderschutzgesetz sind nicht ausreichend. Ein Strukturrahmen ist unumgänglich, vorrangig mittels Beschreiben der in Jugendhilfeangeboten zu beachtenden Kindesrechte.
11. Solche Handlungsmaxime umfassen auch Konkretisierungen der unbestimmten Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“, die Dialektik „Pädagogik und Zwang“ und objektivierende Rahmenbedingungen zu Grauzonen in Jugendhilfeangeboten (s. u.).
12. Der auf die Elternsphäre ausgerichtete Kinderschutz des § 8a SGB VIII bedarf einer Ergänzung im Sinne eines jugendhilfeinternen Kinderschutzes, um hinsichtlich der Kindesrechte bestehenden Grauzonen der Jugendhilfe zu begegnen (s. u.). Der jugendhilfeinterne Kinderschutz ist durch Wächteramt der Jugend- und Landesjugendämter sicher zu stellen.
13. Der Begriff „Kindeswohl“ öffnet für die Erziehung unterschiedliche Interpretationen, unter weitest möglicher Berücksichtigung des Willens des Kindes oder Jugendlichen.
14. „Kindeswohl“ beinhaltet im erzieherischen Kern das Ziel selbständigen, verantwortungsbewussten Handelns („allgemeines Kindeswohl“), darüber hinaus die Kindesrechte.
15. Die wichtigsten Kindesrechte sind gesetzlich festzulegen, basal in Artikel 6 Grundgesetz und für die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen in Jugendhilfeangeboten im SGB VIII.
16. Es ist nicht zutreffend, dass sich Eltern- und Kindesrechte polarisierend gegenüber stehen und eine Stärkung der Kindesrechte Elternrechte einschränkt. Vielmehr nehmen Eltern im Rahmen des Sorgerechts – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung – die Rechte ihrer Kinder treuhänderisch wahr.
17. Jugend- und Landesjugendämter haben die Aufgabe, zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdungen“ gesetzliche Lücken durch Festschreiben von Mindeststandards zu schließen und die Kindesrechte sicherstellende Regelungen zu treffen (s.u.).
18. Träger von Jugendhilfeangeboten haben die Verpflichtung, gesetzliche Normen und Jugend- bzw. Landesjugendamtsvorgaben durch pädagogische Leitbilder und Trägernormen zu ergänzen.

B „Kindeswohlgefährdung“ und Wächteramt

1. Gesetzliche Lücken in der Jugendamt-Doppelverantwortung „Helfen und Kontrolle“ führen zu falsch verstandener Auftragslage: zu Zuständigkeitsstreit zwischen Jugendämtern und Verzögerungen in der Bearbeitung. Dies ist z.B. spürbar, wenn ein im Wächteramt verantwortliches Ortsjugendamt und ein belegendes externes Jugendamt aktiv werden sollen.
2. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, im SGB VIII die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Jugendämter im Wächteramt festzulegen. Die bisherige Logik, dass die Kinderschutzverantwortung Annex der Leistungsverantwortung ist, ist z.B. bei fremdbelegenden Jugendämtern irreführend. Primär besitzt das Ortsjugendamt die

- Kindesschutz- Verantwortung für sein Gebiet. Ein doppeltes Wächteramt von Orts- und Belegjugendamt würde z.B. hinsichtlich der Eignung einer Pflegefamilie bei unterschiedlicher Bewertung zu nicht verantwortbaren Komplikationen führen.
3. *Das SGB VIII beinhaltet keinen Kindesschutzauftrag der Jugendämter zum jugendhilfeinternen Wächteramt gegenüber Jugendhilfeangeboten. So fehlt ein Auftrag für ambulante Jugendhilfeangebote, auch für solche, die von Einrichtungen erbracht werden.*
 4. *Jugendämter nehmen ihr Wächteramt zum Teil nicht umfassend wahr, weil sie zur Feststellung der Eignung eines Jugendhilfeangebots, z.B. einer Pflegefamilie, keine Mindeststandards festlegen, parallel zur Hilfeprüfung das Wächteramt vernachlässigen oder sich in der Hilfeleistung relevante Kostenerwägungen auf den Kindesschutz auswirken.*
 5. *Kindesschutz setzt voraus, dass sich im Wächteramt verantwortliche Jugend- und Landesjugendämter über die Bedeutung einer „Kindeswohlgefährdung“ im Klaren sind und „Kindeswohl“ zumindest im Rahmen des Wächteramts nicht monetär betrachtet ist.*
 6. *Kindesschutz kann nicht greifen, wenn objektivierende Rahmenbedingungen zur Überprüfung einer „Kindeswohlgefährdung“ fehlen – gesetzlich oder im Wächteramt durch Mindeststandards fixiert – und ausschließlich entsprechend persönlicher Haltung bewertet wird.*
 7. *Von Jugend- und Landesjugendämtern beschriebene Mindeststandards sind in der Prüfung einer „Kindeswohlgefährdung“ in der Regel auf der Basis eines Kontakts mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen anzuwenden und orientieren sich an deren Willen.*
 8. *Durch Jugendämter gegenüber Eltern wahrzunehmendes Wächteramt unterliegt in der Prüfung einer „Kindeswohlgefährdung“ aufgrund der Elternautonomie engeren Kriterien als das Wächteramt von Jugend- und Landesjugendämtern gegenüber Jugendhilfeangeboten, die – weil elterliches Einwirken reduziert ist – intensivere Beratung und Aufsicht benötigen.*
 9. *Jugendämter werden ihrem Wächteramt gegenüber Eltern nur gerecht, wenn sie ihre Doppelrolle „Helfen und Kontrolle“ sachgerecht und transparent wahrnehmen, unter Berücksichtigung der in beiden Bereichen unterschiedlichen Entscheidungskriterien.*
 10. *Für Jugendämter gilt, dass bei SGB VIII- Leistungen allgemeine fachliche Standards der im Einzelfall erforderlichen Hilfeform relevant sind, im Kindesschutz hingegen Mindeststandards zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdungen“.*
 11. *In der Elternsphäre beinhaltet „Kindeswohlgefährdung“ die Gefährdung der körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung oder des Vermögens eines Minderjährigen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.*
 12. *Konkretisierung für die Eltern- und Jugendhilfesphäre: KWG liegt vor bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr, darüber hinaus nur in Verbindung mit der Prognose einer über einen längeren Zeitraum andauernden Gefährdung des „Kindeswohls“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, z.B. bei unzulässiger Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Gefährdung eines Kindesrechts. Im Rahmen von Vernachlässigung beinhaltet dies, dass auf Grund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.*
 13. *Insbesondere ist „Kindeswohlgefährdung“ in der Elternsphäre nur anzunehmen, wenn Eltern ihre Erziehungsverantwortung andauernd nicht wahrnehmen (Erziehungsversagen). Eine aufgrund mangelhafter Erziehungskompetenz gestellte, negative Erziehungsprognose reicht nicht aus.*

14. Im Rahmen jugendhilfeinternen Wächteramts der Jugend- und Landesjugendämter gegenüber Jugendhilfeangeboten kann darüber hinaus eine „Kindeswohlgefährdung“ auch vorliegen, wenn ein dem „Kindeswohl“ entsprechend festgeschriebener pädagogischer, personeller, sachlicher oder organisatorischer Mindeststandard nicht erfüllt und daher eine qualitativ ausreichende pädagogische Arbeit nicht gewährleistet ist, z.B. bei Nichteignung des Trägers. Jugend- und LandesjugendamtsmitarbeiterInnen haben aber nicht den Auftrag, im Vergleich zu MitarbeiterInnen in Jugendhilfeangeboten die „besseren Pädagogen“ zu sein.
15. *Leib- und Lebensgefahren bedingen stets „Kindeswohlgefährdungen“.*
16. *Eine „Kindeswohlgefährdung“ kann – mit Ausnahme einer Leib- oder Lebensgefahr – nicht allein aus einer bestehenden Situation heraus angenommen werden. Vielmehr ist aus dem Istzustand eines „gewichtigen Anhaltspunkts“ die Prognose zu stellen, ob- über einen längeren Zeitraum betrachtet- eine andauernde Gefahrenlage anzunehmen ist.*
17. *Zur Feststellung einer „Kindeswohlgefährdung“ genügen begründete Zweifel, etwa dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung andauernd nicht wahrnehmen oder ein Jugendhilfeträger ungeeignet ist.*
18. Jugendhilfeinternes Wächteramt wird gegenüber Einrichtungen von Landesjugendämtern, gegenüber sonstigen Jugendhilfeangeboten von Jugendämtern, unter dem vorrangigen Aspekt der Unterstützung wahrgenommen, sekundär durch hoheitliche Anordnung. Es umfasst somit Hinweise, wie einer „Kindeswohlgefährdung“ zu begegnen ist und eine dem „Kindeswohl“ gerecht werdende Vereinbarung. Bei Eilbedürftigkeit ist jedoch unverzüglich durch Anordnung zu reagieren.
19. Unterstützung im Wächteramt ist von Serviceberatung zu unterscheiden, die auf Anfrage eines Jugendhilfeanbieters erfolgt und sich an allgemeinen Fachstandards orientiert.
20. Jugendhilfeinternem Kindeschutz wird nur entsprochen, wenn eine Brücke zwischen pädagogischer Fachlichkeit und rechtlicher Notwendigkeit besteht, getragen von strukturellen Rahmenbedingungen. Pädagogische Freiheit bleibt dabei weitgehend erhalten. Pädagogen sollten aber in Lücken der Rechtsordnung Strukturen anerkennen und sich nicht ausschließlich fachlich einrichten.

C Grauzonen der Jugendhilfe

1. *Der Gesetzgeber fordert die Gewaltfreiheit der Erziehung, manifestiert in §1631 II BGB. Zugleich ist in pädagogischen Konzepten die Renaissance von Zwang festzustellen, unter Anderem erkennbar in einer Verdopplung freiheitsentziehender Jugendhilfe- Angebote.*
2. *Im Hinblick auf die Kindesrechte bestehen in der Jugendhilfe Grauzonen, etwa zu persönlicher Freiheit in „geschlossener Unterbringung“, freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, dem Einschluss in Beruhigungsräumen, Postkontrollen und anderen vergleichbaren Grundrechtseingriffen, zugunsten strafgerichtlich Untergebrachter gesetzlich geregelt, in der Erziehungshilfe hingegen nicht.*
3. *Vorrangig geht es darum, Gewalt aus Erziehungsprozessen herauszufiltern.*
4. *Dabei hilft die Dialektik „Pädagogik und Zwang“. Sie besagt, dass im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zwischen der Aufgabe der Persönlichkeitsentwicklung (Erziehung) und der Abwehr von Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen zu unterscheiden ist. Somit besitzt die Jugendhilfe zwei unterschiedliche Aufträge: Erziehung und – nachrangig – „Zwang“.*
5. *Eigen- und Fremdgefährdung erfordern akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte, etwa der Gesundheit bei Krankheitsuneinsichtigkeit. Derartigen Gefahren ist durch „Zwang“ zu begegnen, der erforderlich, geeignet und „verhältnismäßig“ ist, d.h. dass eine weniger einschneidende Maßnahme nicht in Betracht kommt.*

6. *„Zwang“ ist strafrechtlich zulässige Gewalt, kein Erziehungsinstrument.*
7. *Es ist zwischen zulässiger und unzulässiger Gewalt zu unterscheiden. Zulässige Gewalt ist ausschließlich in Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für den Minderjährigen oder Dritte als Teil der Aufsichtsverantwortung vorstellbar.*
8. *Sobald PädagogInnen mit Erziehungsmaßnahmen auch ein Ziel der Gefahrenabwehr verfolgen, ist die rechtliche Zulässigkeit mit dem engeren Rahmen des Strafrechts verknüpft.*
9. *Bei ausschließlich Erziehungszwecke verfolgenden Maßnahmen wie „pädagogische Grenzsetzungen“ bemisst sich die Rechtmäßigkeit dagegen nach dem „allgemeinen Kindeswohl“, d.h. danach, ob zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln erzogen wird, selbstverständlich unter Beachtung der Kindesrechte.*
10. *„Zwang“ ist in der Jugendhilfe rechtlich nur vorstellbar, wenn zugleich- neben der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefahr - ein pädagogisches Konzept hinterlegt ist.*
11. *Pädagogik kann – je nach Einzelfall – wegen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht von Maßnahmen der Gefahrenabwehr begleitet sein. Gute Pädagogik kann aber solche Maßnahmen reduzieren.*
12. *Im Freiheitsentzug besteht große Rechtsunsicherheit: §1631b BGB ist in Verbindung mit einer SGB VIII-Gesetzeslücke verfassungsrechtlich problematisch, es fehlt eine gesetzliche Altersuntergrenze und In der Durchführung sind die Minderjährigenrechte nicht festgelegt, was inzwischen im Jugendstrafvollzug selbstverständlich ist.*
13. *Oberste Landesjugendbehörden sind für einheitliche Jugendhilfevoraussetzungen des Freiheitsentzugs verantwortlich. Es ist problematisch, das Grundrecht der persönlichen Freiheit unter dem unklaren Begriff „Kindeswohl“ heterogener richterlicher Genehmigungspraxis zu überlassen. Zumindest müssen landesweit einheitliche Bedingungen greifen, notfalls durch Weisung des Ministeriums gegenüber Landesjugendämtern. Es ist kindesschutzwidrig, dass in NRW die Landesjugendämter mit unterschiedlichen Elementarkriterien Betriebserlaubnisse erteilen.*
14. *Folgendes in Betriebserlaubnisverfahren zu praktizierendes Jugendhilfeprofil wird vorgeschlagen: Freiheitsentzug nur bei Leib- oder Lebensgefahr in fakultativ geschlossenen Gruppen (Bemerkung: weitergehende Einzelheiten sind zu beschreiben).*
15. *Gerade im Kontext des Freiheitsentzugs ist es wichtig, zwischen pädagogischem Primärauftrag und dem Sekundärauftrag der Sicherheit („Zwang“) zu unterscheiden. Es ist daher falsch, ausschließlich pädagogisch oder politisch- ideologisch über Lösungen nachzudenken. Das führt dazu, dass seit Jahren diskutiert wird und die Fallzahlen enorm steigen.*
16. *Freiheitsentzug ist intensiver „Zwang“ und pädagogisch nicht begründbar. Er ist nur als „ultima ratio“ anzuwenden und in ein pädagogisches Konzept einzubeziehen.*
17. *Grauzonen bestehen, wenn Freiheitsbeschränkung nicht von Freiheitsentzug unterschieden wird. Freiheitsbeschränkung beinhaltet das Erschweren oder den kurzfristigen Ausschluss der Bewegungsfreiheit (wenige Stunden), Freiheitsentzug den längerfristigen. Freiheitsbeschränkung soll auf einer pädagogischen Vereinbarung und damit auf einer Zustimmung des einsichtsfähigen Minderjährigen beruhen. Zumindest zeitweise ist alleiniger Ausgang untersagt.*
18. *Grauzonen in der Jugendhilfe erfordern eine neutrale Beratungs- und Beschwerdestelle für Minderjährige und Sorgeberechtigte, verbunden mit rechtlicher Unterstützung von in Jugendhilfeeinrichtungen verantwortlichen Pädagogen (Ombudschaft).*
19. *Landesjugendämter orientieren sich im gesetzlichen Auftrag der Einrichtungsaufsicht primär an Konzepten sowie Personal- und Sachstandards, weniger an den Kindesrechten, würden also insoweit durch Ombudschaften sinnvoll ergänzt.*
20. *Aufgrund gesetzlicher Lücken erfordert die im Kinderschutz aktive Ombudschaft eine Fachstandards und Kindesrechte beinhaltende Agenda zu „Grenzsituationen der*

Pädagogik“. Eine solche Agenda sollte landes- oder bundesweit von Fach- bzw. Spitzenverbänden entwickelt werden.

21. *Im Kontext des Aufarbeitens der Nachkriegsheimgeschichte ist im Ergebnis festzuhalten, dass bei den Kindesrechten in der Jugendhilfe auch heute noch Grauzonen vorhanden sind. Die Ursachen für diese Intransparenz spiegeln sich in den beschriebenen Kinderschutzthesen. In die Zukunft blickend bleibt es Ziel, das Einhalten der Kindesrechte in unserer Gesellschaft zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen.*

Martin Stoppel

Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Münster mit Abschluss in 1971. Nach dem 2. Staatsexamen im Jahre 1974 nahm er für insgesamt 18 Jahre beim Landschaftsverband Rheinland juristische Aufgaben in der Trägerschaft der psychiatrischen Kliniken im Rheinland wahr, zuletzt in Leitungsverantwortung. Seit 1996 ist er im Landesjugendamt Rheinland Abteilungsleiter für die Erziehungshilfe und in dieser Funktion in diversen Fachgremien kommunaler und freier Spitzenverbände mitgestaltend. Er ist Autor des Positionspapiers „Pädagogik und Zwang“ (www.jugend.lvr.de).

Kontakt:

Martin Stoppel

E-Mail: martin.stoppel@lvr.de; Martin-Stoppel@gmx.de